

Landkreis Aurich · Postfach 1480 · 26584 Aurich

**Gegen Empfangsbekanntnis**  
Nds. Landesbehörde für  
Straßenbau und Verkehr  
Geschäftsbereich Aurich  
Eschener Allee 31  
26603 Aurich

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen  
IV/66 11 20/L 34

Datum  
09.10.2023

**Amt für Kreisstraßen, Was-  
serwirtschaft und Deiche**  
Gewerbestr. 61  
26624 Südbrookmerland

Auskunft erteilt:  
Frau van Hülsen  
Frau Schicho

Zimmer-Nr:  
2.12  
2.10

Telefon:  
04941/16-6662  
04941/16-6652

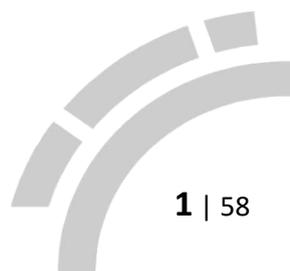
Telefax:  
04941/16-6699

E-Mail:  
ivanhuelsen  
@landkreis-aurich.de  
kschicho  
@landkreis-aurich.de

## Planfeststellungsbeschluss

**für den Neubau eines Radweges an der L 34 „Brockzeteler  
Straße“ von Wiesens nach Brockzetel (km 1,858 bis km  
8,687) in der Stadt Aurich im Landkreis Aurich**

Planfeststellungsverfahren nach dem  
Niedersächsischen Straßengesetz (NStrG)



## Inhaltsverzeichnis

A. Verfügender Teil.....	4
I. Feststellung des Plans.....	4
1. Beschluss .....	4
2. Festgestellte Planunterlagen.....	5
3. Änderungen und Ergänzungen .....	7
3.1. Grüneinträge: .....	8
3.2. Deckblätter:.....	8
II. Nebenbestimmungen.....	8
1. Allgemeiner Vorbehalt .....	8
2. Auflagen.....	9
2.1. Auflagen zum Schutz von Natur und Landschaft und Kompensationsmaßnahmen .....	9
2.2. Auflagen aus abfall- und bodenschutzrechtlicher Sicht .....	9
2.3. Wasserrechtliche Auflagen.....	10
2.4. Auflagen zum Denkmalschutz .....	11
III. Hinweise .....	11
B. Sachverhalt.....	13
I. Beschreibung des Sachverhalts .....	13
II. Planfeststellungsverfahren.....	14
1. Antragstellung .....	14
2. Planauslegung / Anhörungsbeteiligte .....	14
3. Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit.....	15
4. Erörterung .....	15
C. Entscheidungsgründe .....	15
I. Feststellung .....	15
II. Zuständigkeit .....	16
III. Förmlichkeit des Verfahrens .....	16
IV. Materiell-rechtliche Bewertung.....	16
1. Rechtliche Beurteilungsgrundlage.....	16
2. Planrechtfertigung.....	16
3. Planungsleitsätze.....	18
4. Naturschutz und Landschaftspflege .....	18
4.1 Vermeidbarkeit der Beeinträchtigung.....	18
4.2 Minimierungsgebot .....	19
4.3 Verbleibende Beeinträchtigungen.....	23
4.4 Artenschutz.....	23
4.5 Schutzgebiete .....	25
5. Abwägungsgebot.....	26



5.1 Öffentliche Belange .....	26
5.1.1 Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs .....	26
5.1.2 Versorgungsleitungen.....	26
5.1.3 Wasserrecht.....	26
5.1.4 Kosten/Finanzierung.....	27
5.1.5 Öffentlicher Personennahverkehr .....	27
5.1.6 Umweltverträglichkeitsprüfung .....	27
5.1.6.1 Vorbemerkungen.....	27
5.1.6.2 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen .....	28
5.1.6.3. Bewertung der Umweltauswirkungen .....	42
5.1.6.4 Bewertung der Umweltauswirkungen und Berücksichtigung des Ergebnisses bei der Entscheidung .....	48
5.1.6.5 Ausgewertete Unterlagen .....	48
5.1.7 Denkmalpflege.....	49
5.1.8 Waldrecht .....	50
5.2 Private Belange.....	50
6. Abwägung.....	51
7. Stellungnahmen und Einwendungen .....	52
D. Verfahrensrechtliche Hinweise .....	57
E. Rechtsbehelfsbelehrung.....	58



## **A. Verfügender Teil**

### **I. Feststellung des Plans**

#### **1. Beschluss**

Der Plan zum Neubau eines Radweges an der L 34 „Brockzeteler Straße“ von Wiesens nach Brockzetel (km 1,858 bis km 8,687) in der Stadt Aurich im Landkreis Aurich wird nach Maßgabe folgender Bestimmungen festgestellt:

Rechtsgrundlage für die Planfeststellung ist § 38 Nds. Straßengesetz (NStrG) i. V. m. den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG), insbesondere §§ 72 ff. und Niedersächsischen Verwaltungsverfahrensgesetz (NVwVfG), insbesondere §§ 5 ff.

Die von den Fachbehörden im Anhörungsverfahren aufgrund spezialgesetzlicher Bestimmungen erteilten Befreiungen, Bewilligungen, Erlaubnisse und Genehmigungen, die für die Zulässigkeit des Vorhabens erforderlich waren, sind nachstehend aufgeführt. Sie werden im Rahmen der Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschlusses an den Vorhabenträger weitergegeben.

Der Planfeststellungsbeschluss unterrichtet im Rahmen der hoheitlichen Allgemeinverbindlichkeitserklärung auch alle vom Plan Betroffenen über die umfassende Regelung aller vom Vorhaben berührten öffentlich-rechtlichen Beziehungen unter Einschluss der von der Konzentrationswirkung erfassten spezialgesetzlichen Verwaltungsentscheidungen.

Der Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr wird die naturschutzrechtliche Eingriffsgenehmigung für den Neubau eines Radweges an der L 34 „Brockzeteler Straße“ von Wiesens nach Brockzetel (Km 1,858 bis Km 8,687) in der Stadt Aurich im Landkreis Aurich erteilt.

Die in den Planunterlagen -Landschaftspflegerische Maßnahmen- festgestellten Eingriffe in Natur und Landschaft gem. § 15 BNatSchG werden genehmigt. Die festgestellten Schutz-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind zu verwirklichen. Die Ausnahme von den Verboten des § 44 BNatSchG wird gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erteilt.

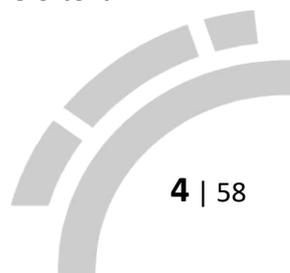
Die Ausnahmegenehmigung nach § 22 Abs. 3 Satz 6 NNatSchG zur Beseitigung von Wallhecken wird erteilt.

Die Genehmigung zur Waldumwandlung gem. § 8 Abs. 1 NWaldLG wird erteilt.

Die Ausnahmegenehmigung nach § 26 BNatSchG i. V. m. der Landschaftsschutzgebietsverordnungen LSG AUR 7 „Egelder Wald und Umgebung“ und LSG AUR 25 „Neues Moor – Herrenmoor“ zum Eingriff in geschützte Teile von Natur und Landschaft wird erteilt.

Für den Bereich der nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 24 NNatSchG geschützten Biotope Erlen-Birkenbruchwald sowie angrenzend Weiden-Sumpfbüsch wird, soweit betroffen, eine Befreiung von den Verboten des § 30 Abs. 2 BNatSchG erteilt.

Die Ausnahme für die Fällung von Bäumen wird gem. § 6 der Baumschutzsatzung der Stadt Aurich in der Fassung vom 08.11.2022 erteilt.



Die wasserbehördliche Genehmigung nach § 68 und § 70 ff. Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. m. §§ 107 ff. Nds. Wassergesetz (NWG) wird erteilt.

Für den Neubau eines Radweges an der L 34 „Brockzeteler Straße“ von Wiesens nach Brockzetel in der Stadt Aurich werden die Ausnahmegenehmigungen für die Erstellung eines befestigten, für Motorfahrzeuge zugelassenen Weges sowie für die Erstellung von Erdaufschlüssen mit dauerhafter Verminderung der Deckschichten ohne Freilegung des Grundwassers gem. § 6 Wasserschutzgebietsverordnung Aurich-Egels (WSG-VO) erteilt.

## 2. Festgestellte Planunterlagen

Festgestellt werden die nachstehend aufgeführten Planunterlagen:

Unterlage Nr.	Bezeichnung der Unterlage	Maßstab	Seiten Blatt-Nr.
<b>1</b>	<b>Erläuterungsbericht v. 02.11.2018</b>		1 – 37
	Deckblatt zum Erläuterungsbericht v. 13.11.2020		1 – 43
	Deckblatt zum Erläuterungsbericht v. 07.07.2021		1 – 42
<b>2</b>	<b>Übersichtskarte vom 02.11.2018</b>	1 : 25.000	1
<b>3</b>	<b>Übersichtslageplan vom 02.11.2018</b>	1 : 5.000	1 - 2
<b>5</b>	<b>Lageplan vom 02.11.2018</b>	1 : 500	1 - 12
<b>6</b>	<b>Höhenplan vom 02.11.2018</b>	1 : 500/50	1 - 12
6.1	Querprofile vom 02.11.2018	1 : 100	1 - 19
<b>9</b>	<b>Landschaftspflegerische Maßnahmen</b>		
9.1	Maßnahmenübersichtsplan		1
	Deckblatt zum Maßnahmenübersichtsplan vom 06.07.2021		1'
9.2	Bestands-, Konflikt- u. Maßnahmenplan vom 02.11.18	1 : 500	1 – 12
	Deckblätter zum Bestands-, Konflikt- u. Maßnahmenplan vom 20.10.2020	1 : 500	1' – 12'
	Deckblätter zum Bestands-, Konflikt- u. Maßnahmenplan vom 16.08.2021	1 : 500	4'', 8''
9.3	Maßnahmenblätter vom 02.11.2018		1 – 19
	Deckblätter zu Maßnahmenblätter vom 13.11.2020		1 – 22
	Deckblätter zu Maßnahmenblätter vom 07.07.2021		1 – 25



Unterlage Nr.	Bezeichnung der Unterlage	Maßstab	Seiten Blatt-Nr.
9.4	Tabellarische Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation vom 02.11.2018  Deckblatt zur tabellarischen Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation vom 13.11.2020  Deckblatt zur tabellarischen Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation vom 07.07.2021		1 - 2  1' - 2'  1'' - 2''
Anl. 1	Konzept Hecken- und Buschprogramm, Stadt Aurich/Petra Wiese-Liebert, Dez. 2012		1 - 15
Anl. 2	Konzept Ersatzfläche Jackstede, Nds. Landesforsten – Naturdienstleistungen, Zetel, Dez. 2014 <b>-entfällt-</b>  Deckblatt: Konzept Ersatzanpflanzungen Ogenbargen, Nds. Landesforsten – Naturdienstleistungen, Zetel, Sep. 2012		1 - 4  1 - 9
Anl. 3	Konzept Ersatzaufforstung Wietings Land, Nds. Landesforsten – Naturdienstleistungen, Zetel, Aug. 2017 <b>-entfällt-</b>		1 - 5
Anl. 4	Konzept Ersatzwallhecken auf Privatgrundstücken, Stadt Aurich/Fachdienst Planung, Wulle, Sep. 2017		1 - 8
<b>10</b>	<b>Grunderwerb</b>		
	Grunderwerbsplan Grunderwerbsverzeichnis	1 : 500	1 - 12 1 - 3
<b>11</b>	<b>Regelungsverzeichnis</b>		1 - 8
<b>14</b>	<b>Straßenquerschnitt</b>		
14.1	Regelquerschnitt	1 : 50	1
14.2	Sonderquerschnitt	1 : 100	1
<b>19</b>	<b>Umweltfachliche Untersuchung</b>		
19.1	Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) mit Artenschutzbeitrag vom 02.11.2018  Deckblatt zum Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) mit Artenschutzbeitrag vom 13.11.2020  Deckblatt zum Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) mit Artenschutzbeitrag vom 07.07.2021		1 - 51  1 - 73  1 - 73
	<b>Fachgutachten 2013:</b>		
Anl. 1	Bergmann, Matthias, Dipl.-Ing. Landespflege, Aurich (2013): Ergebnisse der Bestandsaufnahme zum geplanten Radweg Wiesens-Brockzetel (Biotoptypen, Brutvögel, Amphibien, Reptilien, Ameisen)		1 - 10



Unterlage Nr.	Bezeichnung der Unterlage	Maßstab	Seiten Blatt-Nr.
Anl. 2	Bruyn, Uwe, de t, Dipl.-Biol., Oldenburg (2013): Kartierung geschützter Flechtenarten zu geplanten Neubau eines Radweges entlang der L 34, Brockzeteler Straße, Stadt Aurich		1 - 14
Anl. 3	Bruyn, Uwe, de t, Dipl.-Biol., Oldenburg (2013): Kartierung ausgewählter geschützter Großpilzarten zum geplanten „Neubau eines Radweges entlang der L 34, Brockzeteler Straße“		1 - 5
Anl. 4	Meyer & Rahmel GbR, 27243 Beckeln (2013): Fachbeitrag Fledermäuse zur Planung eines Radweges an der L 34, Lkrs. Aurich		1 - 16
Anl. 5	Bellmann, Axel, Käferkundliche Gutachten, Bremen (2013): Untersuchung von Totholz-, Sandlauf- und Laufkäfern im Bereich des geplanten Radweges zwischen Wiesens und Brockzetel an der L 34		1 - 17
	<b>Fachgutachten 2019:</b>		
Anl. 6	Himmel, Marion, Ingenieurbüro Himmel, Wildeshausen (2019): Artenschutzgutachten Brutvögel (Höhlen- u. potenzielle Habitatbäume)		1 – 22 u. Anlagen
Anl. 7	Meijer, Gerwin, Dipl.-Biologe Dr., Büro Meijer-Ecology, Lelystad – Westoverledingen (2019): Biologischer Fachbeitrag Fledermäuse; L 34		1 – 14 u. Anlagen
Anl. 8	Linders, HW., Hackmack, U. ecoplan, Leer (2019): Flechtenkartierung ausgewählter Gehölze entlang der Landesstraße 34 zwischen Aurich-Wiesens und Brockzetel		1 – 45 u. Anlagen
Anl. 9	Bellmann, Axel, Käferkundliche Gutachten, Bremen (2019): Untersuchung von Totholz-, Sandlauf- und Laufkäfern im Bereich des geplanten Radweges zwischen Wiesens und Brockzetel an der L 34		1 - 17
Anl. 10	Tapken, H., Dipl.-Ing., Planungsbüro Tapken, Wiefelstede (2020): Gutachten Waldumwandlung		1 - 11
19.3	UVP – Bericht		1 - 63

Die Planunterlagen sind mit dem Dienstsiegel Nr. 32 des Landkreises Aurich gekennzeichnet.

#### Hinweis zu Planänderungen:

Die ursprünglich ausgelegten Planunterlagen wurden im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens teilweise überarbeitet und entsprechend im Verfahren berücksichtigt. Die geänderte Fassung wird als Deckblatt gekennzeichnet und festgestellt. Die ursprünglich ausgelegten Planunterlagen werden in diesem Fall nicht festgestellt.

### 3. Änderungen und Ergänzungen

Die nachstehend aufgeführten Planänderungen und zulässigen Nebenbestimmungen gem. § 36 Abs. 1 und 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) sind nach Abwägung und Entscheidung über die im Anhörungsverfahren vorgetragenen widerstreitenden Belange öffentlich-rechtlicher oder privater



Art oder aus den in § 74 Abs. 2 VwVfG genannten Gründen bzw. in Ausübung des Planungsermessens von der Planfeststellungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen verfügt worden.

### **3.1. Grüneinträge:**

Die Änderungen sind in den Planunterlagen berücksichtigt und werden durch Grüneintrag ergänzt bzw. geändert und festgestellt.

Der Erläuterungsbericht wurde auf Seite 5 hinsichtlich der Teilnehmenden an der Verkehrsbereisung am 09.07.2010 korrigiert.

Das Maßnahmenblatt 4.3 E wurde hinsichtlich des Ausgleichsverhältnisses und der Gemarkung des Kompensationsflurstückes berichtigt.

Der Landschaftspflegerische Begleitplan (LBP), Unterlage 19 (Seite 59), wurde bezüglich der Kompensationsform an die festgestellten Deckblätter der Maßnahmenblätter (Unterlage 9.3) angepasst.

### **3.2. Deckblätter:**

Mit den jeweiligen Deckblättern werden insbesondere folgende Änderungen festgestellt:

Naturschutzfachliche Gutachten (Anlagen 6 bis 10) und der Landschaftspflegerische Begleitplan (LBP) Unterlage 19 wurden aktualisiert bzw. ergänzt.

Das Maßnahmenblatt 4.2 E wurde durch die Maßnahmenblätter Nr. 4.2 E-1 bis 4.2 E-5 ergänzt (Unterlage 9.3).

Die vorgenannten Änderungen wurden entsprechend in den Erläuterungsbericht (Unterlage 1) und dem Landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlage 19) eingearbeitet.

## **II. Nebenbestimmungen**

### **1. Allgemeiner Vorbehalt**

Treten nicht vorhersehbare nachteilige Wirkungen des Vorhabens oder der entsprechenden Anlagen auf das Wohl der Allgemeinheit auf, so bleibt die Anordnung weiterer Maßnahmen, welche die nachteiligen Wirkungen verhüten oder ausgleichen, vorbehalten. Der Vorbehalt weiterer Anordnungen zu dieser Planfeststellung kann im Interesse zum Schutz des Wohls der Allgemeinheit gerechtfertigt und erforderlich werden. Die Zulässigkeit des Vorbehalts ergibt sich aus § 36 Abs. 2 Nr. 5 VwVfG. Sind solche Maßnahmen, mit denen die nachteiligen Wirkungen auf das Recht eines Anderen verhütet oder ausgeglichen werden können, wirtschaftlich nicht gerechtfertigt oder mit dem Vorhaben nicht vereinbar, so hat der Betroffene Anspruch auf eine angemessene Entschädigung in Geld.



## 2. Auflagen

### 2.1. Auflagen zum Schutz von Natur und Landschaft und Kompensationsmaßnahmen

- 2.1.1. Die Vermeidungs-/ funktionserhaltenden Maßnahmen sowie die Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen sind vollständig umzusetzen.
- 2.1.2. Die Baumaßnahme ist durch eine ökologische Baubegleitung zu begleiten und zu dokumentieren.
- 2.1.3. Die genehmigungskonforme Umsetzung der landschaftspflegerischen Maßnahmen einschließlich der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen ist durch die Umweltbaubegleitung zu überwachen und zu dokumentieren. Die Berichte der Umweltbaubegleitung sind 14-tägig bei der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Aurich einzureichen.
- 2.1.4. Die Ausführung der CEF-Maßnahmen und die Durchführung von Kontrollen (Monitoring) sind mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Aurich rechtzeitig abzustimmen.
- 2.1.5. Für die Neuanpflanzungen sind standortheimische Gehölzarten aus herkunftsbezogener Pflanzenerzeugung zu verwenden.
- 2.1.6. Die Untere Naturschutzbehörde ist bei der Abnahme der Baumaßnahme zu beteiligen. Über die Abnahme ist ein Protokoll zu fertigen, welches spätestens einen Monat nach der Abnahme der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Aurich zu übermitteln ist.
- 2.1.7. Im Rahmen der Umweltbaubegleitung sind erforderlich werdende Belange des Fischartenschutzes zu berücksichtigen.
- 2.1.8. Die Übergänge der vorhandenen Forstwege sowie die Eckausrundungen sind für Forstfahrzeuge ausreichend vorzusehen.

### 2.2. Auflagen aus abfall- und bodenschutzrechtlicher Sicht

- 2.2.1. Zur Prüfung, ob die im Rahmen entsprechender Bautätigkeiten freigelegten bzw. auszubauenden Böden für das Grundwasser oder für den Boden relevante Stoffbelastungen durch die o.g. Vorbelastungen aufweisen und sich hierdurch unter Umständen eine Entsorgungspflicht für den Abfallbesitzer ergibt, ist der Bodenaushub laboranalytisch zu untersuchen. Hierzu sind Mischproben aus dem Aushubmaterial zu entnehmen und gemäß dem Mindestuntersuchungsumfang für Bodenmaterial bei unspezifischem Verdacht, Tabelle II. 1.2-1 der LAGA-Mitteilung 20 „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen - Technische Regeln“ analytisch zu untersuchen. Der Untersuchungsumfang ist um den Parameter BTEX zu erweitern.

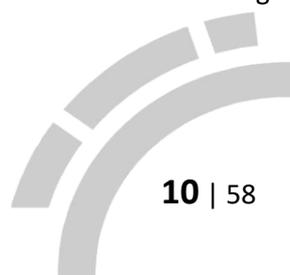
Die Probenahme und Untersuchung darf ausschließlich von einem akkreditierten Labor durchgeführt werden. Der Prüfbericht ist der Unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde zur Bewertung vorzulegen.

- 2.2.2. Das Vermischen von Böden verschiedener Herkunft oder mit unterschiedlichen Eigenschaften soll vermieden werden. Auf verdichtungsempfindlichen Flächen sollten Stahlplatten oder Baggermatten zum Schutz vor mechanischen Belastungen ausgelegt werden. Besonders bei diesen Böden ist auf die Witterung und den Feuchtegehalt im Boden zu achten, um Strukturschäden zu vermeiden.



## 2.3. Wasserrechtliche Auflagen

- 2.3.1. Vor Baubeginn sind alle bauausführenden Firmen über die sensible Lage im Wasserschutzgebiet und über die hier aufgeführten Nebenbestimmungen in Kenntnis zu setzen.
- 2.3.2. Es dürfen keine wassergefährdenden Stoffe, wie z.B. verschiedene Isolieranstriche, Farben, Reinigungsmittel, Betonzusatzmittel oder ähnliches verwendet werden. Generell dürfen Baumaterialien, die zu einer Beeinträchtigung des Grundwassers führen könnten, keine wassergefährdenden Inhalte aufweisen und müssen über einen Unbedenklichkeitsnachweis für den Einsatz in Wasserschutzgebieten verfügen. Dieser Nachweis ist auf der Baustelle vorzuhalten und der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Aurich auf Verlangen vorzulegen.
- 2.3.3. Auf der gesamten Baustelle sind Ölbindemittel in ausreichender Menge vorzuhalten.
- 2.3.4. Das Auffüllen mit Fremdboden ist nur zulässig, wenn dem Landkreis Aurich, Untere Wasserbehörde, vor Baubeginn ein entsprechender Unbedenklichkeitsnachweis (Klassifizierung LAGA ZO) mit Analysebericht eines unabhängigen, staatlich anerkannten Labors vorgelegt wird.
- 2.3.5. Die Betankung von Baumaschinen darf nur auf flüssigkeitsundurchlässigen und dafür vorgesehenen Flächen erfolgen.
- 2.3.6. Beim Einsatz von Baumaschinen und Geräten muss mit besonderer Sorgfalt gearbeitet werden. Es sind regelmäßige Zustandsüberprüfungen durchzuführen. Die eingesetzten Maschinen und Geräte sind vor Beginn und nach Beendigung der Arbeiten auf Dichtigkeit zu prüfen. Im Falle von festgestellten Kraftstoff- und/ oder Ölverlusten sind die betroffenen Maschinen bzw. Geräte unverzüglich aus dem Baustellenbereich zu entfernen.
- 2.3.7. Sollte es zu einer Boden- und Gewässerverunreinigung kommen, ist der Landkreis Aurich, Untere Wasserbehörde, sowie der OOWV unverzüglich zu informieren. Leckagen wassergefährdender Stoffe sind sofort aufzunehmen und schadlos zu beseitigen. Bei Bodenverunreinigungen ist das Bodenmaterial zu entfernen und fachgerecht zu beseitigen.
- 2.3.8. Im Rahmen des Trinkwasserschutzes ist den Anweisungen des Wasserwerksbetreibers sowie der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Aurich jederzeit Folge zu leisten.
- 2.3.9. Die DIN EN 1610, das DWA-A 139, das DWA-A 142, die Auflagen der Wasserschutzgebietsverordnung Aurich, die Verordnung über Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten (SchuVO), die Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten (RiStWaG), die Hinweise zu Grundwassergefährdungen durch Baumaßnahmen (DVWK, Juni 1999) sowie die Technischen Regeln DVGW - Arbeitsblatt W 101 vom Juni 2006 sind bei der Bauausführung unbedingt zu beachten.
- 2.3.10. Die Maßnahme ist nach den als Anlage beigefügten genehmigten Planunterlagen durchzuführen, dabei ist die im Bauwesen erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Die Arbeiten sind gemäß den anerkannten Regeln der Technik auszuführen. Die einschlägigen technischen Vorschriften und DIN – Bestimmungen sind zu beachten.
- 2.3.11. Schäden, die am Gewässer und seinen Ufern verursacht wurden, hat der Vorhabenträger unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen.
- 2.3.12. Sollte es infolge der Maßnahme zu massiven Böschungsabbrüchen kommen, so ist das Gewässer wieder profilgerecht herzustellen. Hierbei sind die Böschungen mit geeignetem Bodenmaterial standsicher aufzusetzen, anzusäen und bis zur geschlossenen Begrünung zu pflegen.
- 2.3.13. Soweit in Gewässer Bodenmassen, Gegenstände o.ä. gelangen, sind diese umgehend wieder zu entfernen.



Ablagerungen im Gewässerbett, die auf die Baumaßnahme zurückzuführen sind, sind umfassend und sorgfältig zu beseitigen. Der Aushub darf hierbei nicht im Gewässerprofil einschl. des 0,8 m breiten Seitenstreifens (gemessen ab Böschungsoberkante) abgelegt bzw. zum dortigen Verbleib vorgesehen werden.

- 2.3.14. Bestandsverrohungen sind nach Herstellung der Entwässerungsanlagen wiederherzustellen. Die Nennweiten sind beizubehalten, mindestens jedoch mit einer Mindestnennweite von DN 300 auszuführen.
- 2.3.15. Zuflüsse von Bestandsgräben, Ablaufgullis, Schächten, Verrohungen sind zu erhalten bzw. wieder anzuschließen.
- 2.3.16. Die Unterhaltung der Verrohrung obliegt dem jeweiligen Unterhaltungspflichtigen.
- 2.3.17. Der ordnungsgemäße Wasserabfluss des „Blockhausgrabens“ ist jederzeit sicherzustellen. Der „Blockhausgraben“ II. Ordnung dient als einziger Hauptvorfluter für das gesamte nördliche Verbandsgebiet des Wasser- und Bodenverbandes Brockzetel.
- 2.3.18. Während der Bauphase dürfen keine wassergefährdenden Stoffe in Boden, Grundwasser und Oberflächengewässer gelangen. Die bauausführenden Firmen sind entsprechend zu sensibilisieren.
- 2.3.19. Für den Unterbau (Schottertragschicht) dürfen nur unbedenkliche Materialien Verwendung finden.
- 2.3.20. Die Befahrbarkeit der Räumstreifen bei den Gewässern II. Ordnung „Blockhausgraben“ und „Meerschloot“ ist zu gewährleisten. Die Ausgestaltung der angrenzenden Gräben bzw. Mulden ist im Rahmen der Ausführungsplanung mit dem Entwässerungsverband Aurich abzustimmen.
- 2.3.21. Die Seitenverrohungen DN 300 sind entsprechend der Breite der Überfahrt anzupassen und einzubauen. Die Einleitungsstellen in das Verbandsgewässer „Blockhausgraben“ Nr. 112/06 sind zusätzlich mit Wasserbausteinen gegen Wasseranriff zu sichern. Die Rohrenden sind dem Böschungsprofil anzugleichen, um keine Beschädigungen durch spätere Mähkorbarbeiten mit Maschinen herbeizuführen.

## **2.4. Auflagen zum Denkmalschutz**

- 2.4.1. Aufgrund des angrenzenden Klosterareals sind alle Erdarbeiten im Abschnitt 9 fachlich durch den Archäologischen Dienst der Ostfriesischen Landschaft zu begleiten, soweit dieser Bereich tangiert wird. Dazu ist der Beginn der Arbeiten drei Wochen vor Baubeginn anzuzeigen.
- 2.4.2. Sollte archäologische Denkmalsubstanz zutage kommen, sind ausreichend lange Fristen zur Dokumentation und Fundbergung einzuräumen. Sollte eine Ausgrabung erforderlich werden, wird darauf verwiesen, dass die Ausgrabung nach dem Niedersächsischen Denkmalschutzgesetz geregelt werden muss.

## **III. Hinweise**

1. Die Arbeiten im Bereich der Leitungen der Abwasserbeseitigung - Druckentwässerung (System FLAT) im Bereich von Bau-Km 3+875 bis Bau-Km 4+337 hingewiesen und eine ggf. erforderliche Neuverlegung einer Abwasserdruckrohrleitung aufgrund der überplanten Abwasserentsorgung Brockzetel ist im Rahmen der Ausführungsplanung mit der Stadt Aurich, insbesondere mit NRB Stadtentwässerung, abzustimmen.
2. Zufahrten und Zugänge sind, soweit erforderlich, wiederherzustellen. Vorhandene Zäune entlang von Grünlandereien sind entsprechend der Flächeninanspruchnahme zu versetzen und wieder in ihrer Funktion herzustellen.



3. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass die betroffenen Festpunkte des Landesbezugs-systems sowie weitere Polygonpunkte weder in ihrer Standsicherheit gefährdet noch verändert oder beseitigt werden. § 9 NVerMg ist zu beachten und Erdarbeiten im näheren Umfeld sind zu vermeiden. Für eine genaue Lokalisierung oder Sicherung ist die Landesvermessung und Geobasisinformation hinzuzuziehen.
4. Zum Schutz von negativen Bodenbeeinträchtigungen sollten sich Arbeitsflächen auf das notwendige Maß beschränken und angrenzende Flächen sollten nicht be-fahren oder anderweitig benutzt werden. Die Lagerung von Boden sollte orts-nah, schichtgetreu, in möglichst kurzer Dauer und entsprechend vor Witterung und Wassereinstau geschützt vorgenommen werden.
5. Es wird darauf hingewiesen, dass sich angrenzend an das beplante Gebiet die Alt-standorte Nr. 452.001.5.902.0002 und 452.001.5.902.0005 befinden.
6. Die bei den Bauarbeiten anfallenden Abfälle (z. B. Baustellenabfälle) unterliegen den Anforderungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und sind nach den Bestimmungen der Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Aurich in der je-weils gültigen Fassung einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen. Hierzu zählt auch der angefallene Bodenaushub, welcher abgefahren wird.
7. Sofern es im Rahmen der Bautätigkeiten zu Kontaminationen des Bodens kommt, ist die Untere Bodenschutzbehörde des Landkreises Aurich unverzüglich zu infor-mieren.
8. Die Verbandsanlagen des Landschafts- und Kulturbauverbandes (LKV), Gewer-bestraße 59, 26624 Georgsheil sind zu schützen und vor dessen Veränderung ist die Zustimmung des LKV einzuholen.
9. Auf Ver- und Entsorgungsleitungen im Planbereich ist im Rahmen der Bauarbeiten Rücksicht zu nehmen.
10. Die Anwendung von chemischen und biochemischen Mitteln zur Pflanzenbehand-lung, Rasenpflege/Düngung sowie zur Reinigung von Pflasterflächen ist nicht zu-lässig.
11. Während der Bauphase ist für eine größtmögliche Sorgfalt zur Vermeidung von Verunreinigungen zu sorgen. Es ist zu gewährleisten, dass keine Schadstoffe in den Boden und damit in das Grundwasser gelangen.
12. Örtlich vorhandene Gewässer dürfen in ihrem Bestand nicht beeinträchtigt wer-den. Die Durchführung der Unterhaltungsarbeiten und der Wasserabfluss angren-zender bzw. oberhalb liegender Flurstücke müssen jederzeit gewährleistet sein und dürfen durch die Maßnahme nicht verschlechtert werden.
13. Der Wasserabfluss ist jederzeit, auch während der Bauphase, zu gewährleisten. Ggf. sind Pumpen vorzuhalten. Die Entwässerung angrenzender bzw. oberhalb lie-gender Flurstücke darf nicht behindert werden. Die Ableitung etwa überschüssi-gen Wassers hat unschädlich für Dritte zu erfolgen.
14. Evtl. weitere vorhandene Gewässer dürfen in ihrem Bestand nicht beeinträchtigt oder verändert werden.
15. Rohrstöße sind wurzelfest und wasserdicht herzustellen.
16. Die Höhe der Rohrsohle ist so anzulegen, dass mindestens 1/5 des Rohrquer-schnittes in der festen, aufgereinigten Grabensohle liegt.
17. Unverzüglich nach dem Wegfall des Erfordernisses der Verrohrung ist das Bau-werk auf Kosten des Vorhabenträgers vollständig zu entfernen und das Gewässer-profil ordnungsgemäß wiederherzustellen.
18. Schäden, die durch die Errichtung der Anlage, durch die Anlage selbst, oder durch Änderungs- oder Beseitigungsarbeiten daran, am Gewässer und seinen Ufern ver-ursacht wurden, hat der Vorhabenträger unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen.
19. Bei Aus- und / oder Umbauerfordernissen am Gewässer sind die Rohre auf Kosten des Vorhabenträgers den je-weiligen Erfordernissen anzupassen. Die damit verbun-denen Arbeiten und baulichen Veränderungen sind der



Unteren Wasserbehörde des Landkreises Aurich rechtzeitig anzuzeigen. Die Untere Wasserbehörde entscheidet darüber, ob eine Änderung der Genehmigung erforderlich wird.

20. Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten archäologische Bodenfunde gemacht werden, sind diese gem. § 14 Abs. 1 NDSchG meldepflichtig und müssen der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 NDSchG bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeit gestattet.
21. Der Vorhabenträger kann mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Aurich im Rahmen der Ausführungsplanung anstelle von mobilen Amphibienzäunen die Aufstellung von festen (dauerhaft stehenden) Amphibienzäunen abstimmen.

## **B. Sachverhalt**

### **I. Beschreibung des Sachverhalts**

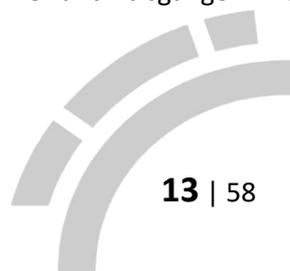
Die Landesstraße 34 beginnt an der Bundesstraße 72 im Stadtkern Aurich und knickt an der Einmündung der Landesstraße 34 „Zum Kanal“ nach Süden ab. Die Brockzeteler Straße verläuft als Kreisstraße 124 rd. 1,0 km weiter bis zur Kreisgrenze zum Landkreis Wittmund und ab hier als Kreisstraße K 28 weiter.

Die L 34 erfüllt, neben der regionalen Verbindungsfunktion, in den im Straßenverlauf liegenden Ortschaften auch eine Erschließungsfunktion. Straßenbaulastträger ist das Land Niedersachsen, vertreten durch die Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV), regionaler Geschäftsbereich Aurich.

Die hier festgestellte Planung umfasst den Neubau eines einseitig auf der Südseite der L 34 in beiden Richtungen befahrbaren Radweges. Es handelt sich dabei um einen sog. Gemeinschaftsradweg: Die Stadt Aurich trägt die Kosten für die Planung und den Grunderwerb einschließlich der Kompensationsflächen. Die Baukosten trägt das Land Niedersachsen als Straßenbaulastträger.

Der Neubau des Radweges beginnt in Wiesens an der Einmündung der Stadtstraße „Osterfeldstraße“ und endet in Brockzetel bis zum Ende der Eckausrundung der Einmündung „Zum Kanal“. Die Gesamtlänge beträgt 6,8 km. In Wiesens schließt der Radweg an den vorhandenen Radweg an der L 34 an.

Im beplanten Abschnitt ist die Situation für die Radfahrer und Fußgänger, die die Landesstraße gemeinsam mit dem motorisierten Verkehr nutzen müssen, nicht verkehrssicher. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit beträgt überwiegend 100 km/h. Eine Vielzahl von angrenzenden Flurstücken wird landwirtschaftlich genutzt dazu befinden sich Bodenabbauten an der Landesstraße 34. Durch die Nutzung der Straße durch landwirtschaftliche Nutzfahrzeuge, teilweise mit Überbreite, wird die Situation noch verschärft. Die Sicherheit der schwächeren Verkehrsteilnehmer wie Radfahrer und Fußgänger wird durch den Bau des Radweges wesentlich erhöht.



Der Verlauf des Radweges orientiert sich weitestgehend an der Landesstraße, in einigen Bereichen wird der Radweg zur Minimierung von Eingriffen in Natur und Landschaft verschwenkt.

Die Befestigung des Radweges erfolgt in Asphaltbauweise.

Entlang der Baustrecke befinden sich derzeit die Haltestellen Nr. 25441 Lüken und 25461 A. Janßen in Wiesens sowie 40105 Tjaden, 25442 Blockhaus, 25459 Tjarks, 25458 Abzw. Spekendorf und 25457 Aden in Brockzetel. Der geplante Radweg wird an die vorhandenen Haltestellen angepasst.

## **II. Planfeststellungsverfahren**

### **1. Antragstellung**

Das Planfeststellungsverfahren wurde mit Schreiben vom 05.11.2018 von der Stadt Aurich beantragt und die vollständigen Planfeststellungsunterlagen am 28.05.2019 eingereicht. Die NLStBV hat mit Schreiben vom 06.12.2018 den Beitritt erklärt. Weiterhin wurde die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung mit Schreiben vom 13.12.2018 von der Stadt Aurich gem. § 7 Abs. 3 UVPG beantragt.

### **2. Planauslegung / Anhörungsbeteiligte**

Die Behörden und Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt werden könnte, wurden mit Schreiben vom 20.06.2019 zur Stellungnahme aufgefordert.

Die nach § 38 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatSchG) zur Mitwirkung berechtigten anerkannten Naturschutzverbände wurden über die Bekanntmachung hinaus auf die Auslegung der Planunterlagen bei der Stadt Aurich mit Schreiben vom 26.06.2019 aufmerksam gemacht. Sie wurden mit diesem Schreiben dazu aufgefordert, bei Bedarf Planunterlagen anzufordern und ihre Stellungnahmen abzugeben.

Der Plan hat gem. § 18 Abs. 1 Satz 4 UVPG i. V. m. § 73 Abs. 3 Satz 1 VwVfG vom 01.07.2019 bis 31.07.2019 bei der Stadt Aurich, Bgm.-Hippen-Platz 1, 26603 Aurich zu jedermanns Einsicht ausgelegt. Darüber hinaus konnten die Planunterlagen im Sinne des § 27a VwVfG auch im Internet unter:

<https://www.landkreis-aurich.de/aktuelles/bekanntmachungen.html> bei der Anhörungsbehörde sowie unter <https://uvp.niedersachsen.de/> eingesehen werden.

Zeit und Ort der Auslegung sind nach den vorliegenden amtlichen Bescheinigungen ordnungsgemäß bei der Stadt Aurich ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung sind diejenigen Stellen bezeichnet worden, bei denen Einwendungen schriftlich einzureichen oder mündlich zu Protokoll zu geben waren.

Die Planung wurde aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen, Einwendungen und auf Wunsch der Betroffenen, soweit möglich, geändert. Gem. § 73 Abs. 8 VwVfG ist die Änderung den von der Planänderung betroffenen Behörden und Naturschutzvereinigungen oder Dritten, soweit deren Belange erstmalig oder stärker als bisher berührt werden, mitzuteilen und ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme und Einwendung zu geben.

Die geänderten Planunterlagen wurden den betroffenen Behörden, Trägern öffentlicher Belange und Naturschutzverbänden gem. § 73 Abs. 8 VwVfG i. v. m. § 28 VwVfG mit Schreiben



vom 03.12.2020 zur Anhörung übersandt. Nach einer weiteren Planänderung erfolgte erneut eine Anhörung gem. § 73 Abs. 8 VwVfG i. V. m. § 28 VwVfG der betroffenen Behörden, Trägern öffentlicher Belange und Naturschutzverbände sowie der betroffenen Grundstückseigentümer mit Schreiben vom 26.08.2021. Durch beide Planänderungen waren gem. § 22 Abs. 2 UVPG zusätzliche erhebliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu besorgen und somit eine erneute Beteiligung der Öffentlichkeit nicht erforderlich.

### **3. Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit**

Die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht für Vorhaben, die in Anlage 1 des UVPG bzw. des NUVPG aufgeführt sind. Gem. § 1 Abs. 4 UVPG in Verbindung mit § 5 NUVPG i. V. m. der Anlage 1 lfd. Nr. 5 zum NUVPG ist hier eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen. Die Vorprüfung entfällt nach § 7 Abs. 3 UVPG, wenn der Vorhabenträger die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

Mit Schreiben vom 13.12.2018 beantragte die Stadt Aurich die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (§ 9 Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 3 UVPG) für das Vorhaben. Die zuständige Behörde hat den Verzicht auf die Vorprüfung als zweckmäßig erachtet. Die Entscheidung der zuständigen Behörde ist nach § 9 Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 3 Satz 3 UVPG nicht anfechtbar.

Die Planunterlagen wurden gem. § 20 Abs. 2 UVPG am 01.07.2019 im UVP-Portal des Landes Niedersachsen veröffentlicht. Die Umweltverträglichkeitsprüfung wurde unter Beachtung der Regelungen des UVPG durchgeführt. Auf die Ausführungen zu Teil C, Kap. IV, Ziffer 5.1.6 (Umweltverträglichkeitsprüfung) wird verwiesen.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung hat ergeben, dass beim Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt erhebliche Beeinträchtigungen entstehen, die mit den beschriebenen Mitteln soweit möglich vermieden, ausgeglichen bzw. ersetzt werden oder unvermeidbar sind. Die erheblichen Umweltauswirkungen wurden in der Abwägung vollumfänglich gewürdigt und berücksichtigt.

### **4. Erörterung**

Es wurde gemäß § 73 Abs. 6 i. V. m. § 67 VwVfG i. V. m. § 2 Abs. 2 NUVPG und § 18 Abs. 1 Satz 4 UVPG auf einen Erörterungstermin verzichtet. Einwendungen wurden nicht erhoben und alle Träger öffentlicher Belange und Naturschutzverbände haben dem Verzicht auf eine Erörterung zugestimmt. Die Äußerungen von Trägern öffentlicher Belange und Naturschutzverbände werden durch den Vorhabenträger soweit möglich beachtet bzw. sind bereits durch Änderung der Planunterlagen berücksichtigt worden.

## **C. Entscheidungsgründe**

### **I. Feststellung**

Der beantragte Neubau eines Radweges an der L 34 „Brockzelter Straße“ von Wiesens nach Brockzetel (Km 1,858 bis Km 8,687) in der Stadt Aurich im Landkreis Aurich wird festgestellt, da von dem Bau Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit nicht zu erwarten sind, die nicht durch Auflagen



vermieden oder ausgeglichen werden können oder die gegenüber der Durchführung der Maßnahme als vorrangig einzustufen wären und damit zur Versagung der Planfeststellung hätten führen müssen.

Die nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt, den Naturhaushalt und das Landschaftsbild können überwiegend durch andere Maßnahmen kompensiert werden. Die planwidrigen Belange haben nicht ein solches Gewicht und sind nicht von derartiger Intensität, dass sie das erhebliche öffentliche Interesse an dem Neubau des Radweges und den damit verbundenen Maßnahmen überlagern könnten. Die Planfeststellungsbehörde kommt nach Abwägung der planwidrigen Belange mit den Belangen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu dem Ergebnis, dass die dem Vorhaben entgegenstehenden öffentlichen Belange und privaten Interessen von lediglich nachrangiger Bedeutung sind. Nach Realisierung des Bauvorhabens steht den Verkehrsteilnehmern in Zukunft eine Straßen- und Radweganlage zur Verfügung, die den vielseitigen Ansprüchen gerecht wird und eine ausgewogene Lösung darstellt.

## **II. Zuständigkeit**

Gem. § 38 Abs. 1 Satz 2 NStrG dürfen Landesstraßen nur geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist. Die geplante Baumaßnahme stellt eine Änderung einer Landesstraße dar und ist damit planfeststellungspflichtig. Die Aufgaben der Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde nimmt gem. § 38 Abs. 5 NStrG der Landkreis Aurich wahr.

## **III. Förmlichkeit des Verfahrens**

Das Planfeststellungsverfahren ist gem. den Vorschriften, die sich aus den §§ 38 NStrG sowie den §§ 1, 5-7 NVwVfG, §§ 72 ff. VwVfG ergeben, durchgeführt worden. Die Förmlichkeit des Verfahrens ist beachtet worden.

## **IV. Materiell-rechtliche Bewertung**

### **1. Rechtliche Beurteilungsgrundlage**

Der rechtliche Beurteilungsmaßstab für die vom Landkreis Aurich als Planfeststellungsbehörde zu treffende Planentscheidung ergibt sich unter anderem aus:

- dem allgemeinen verfassungsrechtlichen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit – bestehend aus Erforderlichkeit, Geeignetheit und Angemessenheit-,
- den gesetzlichen Bestimmungen des Niedersächsischen Straßengesetzes
- den gesetzlichen Bestimmungen des Nds. Verwaltungsverfahrensgesetzes i. V. m. dem Verwaltungsverfahrensgesetz (Bund),
- den gesetzlichen Bestimmungen über die Umweltverträglichkeitsprüfung sowie
- den gesetzlichen Bestimmungen zum Naturschutz.

### **2. Planrechtfertigung**

Jede öffentliche Planung bedarf der Rechtfertigung insoweit, als dass für das mit ihr beabsichtigte Vorhaben nach Maßgabe der öffentlichen Aufgabe, deren Erfüllung die Planung dient, und der für diese Aufgabe erlassenen gesetzlichen Regelungen, ein Bedürfnis besteht. Die geplante Maßnahme muss sich unter diesen Gesichtspunkten als objektiv notwendig erweisen (Kodal/Krämer, Kap. 31, 11). Die Planung kann nur Bestand haben, wenn



sie auf die Verwirklichung der gesetzlichen Zielsetzung ausgerichtet und – bezogen auf das konkrete Vorhaben – erforderlich ist (Kodal/Krämer, Kap. 32, 11).

Nach den Vorschriften des § 9 NStrG hat der Straßenbaulastträger nach seiner Leistungsfähigkeit die Straßen zu bauen, zu unterhalten, zu erweitern oder sonst zu verbessern.

Diese Planfeststellung beinhaltet den **Neubau eines Radweges an der L 34 „Brockzeteler Straße“ von Wiesens nach Brockzetel (Km 1,858 bis Km 8,687) in der Stadt Aurich im Landkreis Aurich.**

Der geplante Radweg entspricht gem. den Richtlinien für die integrierte Netzgestaltung (RIN08) den Netzkategorien AR III/AR IV, außerhalb bebauter Gebiete.

Im Jahre 2015 wurde eine Verkehrszählung durchgeführt. Der Wert der durchschnittlichen täglichen Verkehrsstärke (DTV in Kfz/24h) beträgt an der Zählstelle 650 „Wiesens“ 7.955 Fahrzeuge mit einem Schwerverkehrsanteil von 290 Fz/24h und an der Zählstelle 651 „Wiesedermeer“ 3.574 Kfz/24h mit einem Schwerverkehrsanteil von 204 Fz/24h.

Im Planungsgebiet beträgt die zulässige Höchstgeschwindigkeit 100 km/h, in Teilabschnitten mit einer Reduzierung auf 70 km/h. Zusätzlich wird das Planungsgebiet häufig von landwirtschaftlichen Nutzfahrzeugen mit Überbreite befahren. Aufgrund der Bodenabbauten im Planungsgebiet wird die Landesstraße zudem oft von LKWs genutzt. Hauptkriterium für den Bau des Radweges ist das besondere Gefährdungspotenzial, das sich aus der gemeinsamen Nutzung ergibt. Weiterhin führt der Bau des Radweges zu einer Entzerrung des Verkehrs und somit zu einer Verbesserung der Verkehrssituation. Das öffentliche Interesse an diesem Rad- und Fußweg wurde auch in den Stellungnahmen des Behindertenbeirates des Landkreises Aurich und des Naturschutzbundes (NABU), Gruppe Aurich, hervorgehoben.

Der geplante Radweg verläuft im Anschluss an den Radweg ab Einmündung „Osterfeldstraße“ rund 6,8 Km südseitig entlang der Landesstraße 34. Die im Rahmen des Anhörungsverfahrens vorgeschlagene Radwegführung von der Landesstraße 34 abgesetzt über die „Ringstraße“ zur Reduzierung des Eingriffs in den FFH-Lebensraumtyp 9110 „Hainsimsen-Buchenwald“ würde zu einem Umweg für Radfahrer und Fußgänger führen und hätte eine Unterbrechung des Radweges entlang der Landesstraße auf knapp 300 m zur Folge, bevor sie ab der Einmündung Ringstraße wieder entlang der Landesstraße 34 verlaufen würde. Nach begründeten Erfahrungen der Straßenbaulastträger ist jedoch damit zu rechnen, dass Radfahrer und Fußgänger den Umweg auch aus persönlichen Sicherheitsgründen meiden und nicht den abgesetzten Radweg, sondern die Fahrbahn der L 34 nutzen werden. Die motorisierten Verkehrsteilnehmer können in diesem Bereich allerdings nicht mit Fußgängern und Radfahrern rechnen, da vor und nach der „Unterbrechung“ im Bereich des FFH-Lebensraumtyps ein Rad- und Fußweg entlang der Landesstraße 34 vorhanden ist. Die Fahrweise und die Aufmerksamkeit der motorisierten Verkehrsteilnehmer werden daher kaum angepasst werden. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Sicherheit der Verkehrsteilnehmer und insbesondere der Radfahrer und Fußgänger, die die Ringstraße nicht nutzen würden wäre zu befürchten. Zudem wird diese Reaktion der Radfahrer als sehr wahrscheinlich angesehen, da der gepflasterte Weg durch den Wald von der Fahrbahn aus schlecht einsehbar ist. Dieser Sicherheitsaspekt, wie auch die Anforderungen an eine verkehrssichere und wirtschaftliche Unterhaltung durch den Streckenkontroll- und Winterdienst spricht für die Führung des Radweges neben der Landesstraße 34. Im Übrigen befindet sich gerade dieser Abschnitt des gepflasterten Weges durch den Wald Richtung Ringstraße im Eigentum der Bundeswehrverwaltung und ist nicht öffentlich gewidmet.



Darüber hinaus würde der Eingriff in den FFH-Lebensraumtyp durch die Führung über den Waldweg ggf. noch vergrößert, da durch die erforderlichen Tiefbauarbeiten zur Herstellung eines verkehrssicheren Radweges in das Wurzelwerk eingegriffen würde und mit Schäden zu rechnen wäre; Der Fahrbahnaufbau muss nicht nur den Ansprüchen der Radfahrer bzw. Fußgänger genügen, sondern auch für Unterhaltungs- und Winterdienstfahrzeuge geeignet sein.

Weiterhin spricht gegen die Radwegführung über die Ringstraße, dass der Straßenbaulastträger grundsätzlich aus Sicherheitsgründen einen Abstand zwischen Radweg und angrenzender Bepflanzung (hier angrenzender Wald) mindestens in Breite einer durchschnittlichen Baumlänge plant. Falls dies im Einzelfall nicht möglich ist, wäre mit dem Eigentümer der angrenzenden Waldflächen eine Regelung bezgl. etwaiger Schadenersatzansprüche durch herabstürzende Äste bzw. Bäume etc. an den baulichen Anlagen zu treffen. Dabei ist es hier wegen der bereits dargestellten Aspekte zur Verkehrssicherheit unerheblich, ob überhaupt eine Einigung zwischen Straßenbaulastträger und Eigentümer erzielt werden würde.

Alternativen zur festgestellten Trassierung wurden im Rahmen des Planungsprozesses intensiv geprüft. Der festgestellte Verlauf des Radweges wurde zudem im Zuge der Entwurfsplanung (also im Vorfeld des Verfahrens) mit der Unteren Naturschutzbehörde und der Verkehrsbehörde abgestimmt.

Im Übrigen liegt kein unzulässiger Eingriff in ein FFH-Gebiet vor, da es sich hier lediglich um einen **FFH-Lebensraumtyp** Hainsimsen-Buchenwald (FFH-LRTs 9110) handelt. Darüber hinaus wird der Lebensraumtyp durch den Eingriff zwar beeinträchtigt, aber nicht zerstört.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung hat ergeben, dass beim Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt erhebliche Beeinträchtigungen entstehen, die mit den beschriebenen Mitteln soweit möglich vermieden, ausgeglichen bzw. ersetzt werden oder unvermeidbar sind. Die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung wurden in die Abwägung eingestellt und berücksichtigt. Nach Abwägung aller Belange überwiegt das öffentliche Interesse am Neubau des Radweges entsprechend der festgestellten Planunterlagen.

Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde liegt der **Neubau des Radweges an der L 34 von Wiesens nach Brockzetel** insoweit in dringendem öffentlichem Interesse und entspricht den Zielen des NStrG. Das Vorhaben ist somit im planungsrechtlichen Sinne notwendigerweise geboten.

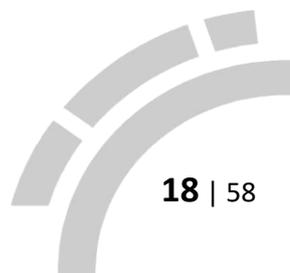
### 3. Planungsleitsätze

Die im Niedersächsischen Straßengesetz und anderen gesetzlichen Vorschriften zum Ausdruck kommenden Planungsleitsätze, Gebote und Verbote wurden berücksichtigt.

### 4. Naturschutz und Landschaftspflege

#### 4.1 Vermeidbarkeit der Beeinträchtigung

Gem. § 15 Abs. 1 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind demnach vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Ein-



griff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind.

Mit dem Neubau des Radweges sind Eingriffe in Natur und Landschaft verbunden. Gem. §§ 14 Abs. 1 BNatSchG, 5 NNatSchG sind Eingriffe in Natur und Landschaft u. a. von einer Behörde durchgeführte Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.

Im Zuge der Planung wird bzw. werden u. a.

- 8.753 m<sup>2</sup> Böden allgemeiner Bedeutung außerhalb von Waldflächen versiegelt (K2.1 Bo)
- 1.131 m<sup>2</sup> Baum/Strauchbestand (K2.2 B) und
- 10.293 m<sup>2</sup> Waldrand (K2.3 B) beseitigt,
- in 2.170 m<sup>2</sup> FFH-Lebensraumtyp „Hainsimsen-Buchenwald“ (FFH-LRT 9110) (K2.3 B) eingegriffen,
- 12.463 m<sup>2</sup> Waldrandflächen mittlerer Standorte (K2.7 B) beseitigt,
- 97 Einzelbäume gerodet (K2.2 B) und
- 22 m Wallhecken (K2.4 B) beseitigt,
- 241 m Rotbuchenhecke (K2.5 B) beseitigt,
- in 1.124 m<sup>2</sup> Kompensationsflächen (K2.6 B) eingegriffen.

Die vorgenannten Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind im Sinne des § 15 BNatSchG allerdings nicht vermeidbar, da die mit dem Bau des Radweges verfolgten Ziele wie sie unter Teil C, Kapitel IV, Ziffer 2 „Planrechtfertigung“ beschrieben wurden mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft nicht erreicht werden können.

#### 4.2 Minimierungsgebot

Um eine mögliche Gefährdung von z. B. Brutvögeln und Fledermäusen zu vermeiden, sind bauvorbereitende Maßnahmen sowie Schnitt und Rodungsarbeiten aus artenschutzrechtlichen Gründen ausschließlich in der Zeit vom 01.10. bis zum 28.02. durchzuführen. 1 bis 2 Tage vor der Fällung werden alle betroffenen Bäume auf potentielle Winterquartiere bzw. auf Besatz mit Fledermäusen untersucht. Um zu vermeiden, dass vorhandene Baumhöhlen in den zu rodenden Bäumen als Quartier für Fledermäuse genutzt werden, können die geeigneten Hohlräume verschlossen werden. Für verlorengelassene Höhlenräume ist die Aufhängung von Fledermauskästen vorgesehen. Für die Höhlen- und Nischenbrüter sind als vorgezogene Vermeidungsmaßnahme die Aufhängung von Nistkästen vorgesehen. Auf die weiteren Ausführungen unter Ziffer 4.4 und die Maßnahmenblätter 1.1 V<sub>CEF</sub>, 1.2 V<sub>CEF</sub> wird hingewiesen.

Um mögliche Störungen des Mäusebussards zu vermeiden, erfolgt die Baustelleneinrichtung, die Baufeldfreimachung und der Bau des Radweges im Bauabschnitt zwischen Baukm 3+200 und 3+350 außerhalb der Zeit von Mitte März bis Mitte Juli. Auf die weiteren Ausführungen unter Ziffer 4.4 und das Maßnahmenblatt 1.1 V<sub>CEF</sub> wird hingewiesen.

Da Tothholzelemente wichtige Lebensräume für Käfer und andere Tierarten darstellen, werden vorhandene Tothholzelemente und z. B. Wurzelstubben zu rodender Gehölze, vor Ort belassen, soweit sie nicht für den Radwegebau entfernt werden müssen. Auf die Ausführungen unter Ziffer 4.4 und die Maßnahmenblätter 1.1 V<sub>CEF</sub>, 1.2 V<sub>CEF</sub> Nr. 9 wird hingewiesen.



Im Rahmen des Artenschutzes gem. §§ 39 und 44 BNatSchG wird die Baumaßnahme durch eine Umweltbaubegleitung begleitet. Auf die Ausführungen unter Teil A, Kapitel II, Ziffer 2.1.2 und das Maßnahmenblatt 1.2 V<sub>CEF</sub> wird hingewiesen.

Die angetroffenen Rippenfarnbestände werden von einer Fachfirma einschließlich einer Anwuchspflege an den neuen Waldrand im Bauabschnitt von Bau-km ca. 1+600 bis ca. 1+800 umgesetzt. Als vorbeugender Schutz von Rote-Liste-Pflanzenarten auf sauren Standorten im angrenzenden Militärgelände im Bauabschnitt von ca. 5+240 bis ca. 6+100 werden als Vermeidungsmaßnahmen in diesem Bauabschnitt keine kalkhaltigen Baumaterialien baubedingt gelagert und möglichst kalkfreies Material für den Radwegeunterbau verwendet. Auf Maßnahmenblatt 1.2 V<sub>CEF</sub> Nr. 1a, 1b, 1.3 V<sub>CEF</sub> wird hingewiesen.

Sollten Arbeiten an den periodisch Wasserführenden Gräben im Frühjahr/ Frühlommer durchgeführt werden, erfolgt zuvor eine Untersuchung auf Amphibienbesatz und Tiere werden diese durch Fachkundige an geeignete Gewässer umgesetzt. Auf Maßnahmenblatt 1.2 V<sub>CEF</sub> Nr. 7 wird hingewiesen.

Als Schutzmaßnahme für geschützte Amphibienarten (Erdkröte, Grasfrosch) werden in die Bauarbeiten in den betroffenen Bauabschnitten außerhalb der Hauptwanderungszeiten durchgeführt, um die jährlich stattfindende Aktion „Krötenzäune“ nicht zu gefährden. Die vorhandene, feste Leiteinrichtung für Amphibien aus Schutzplanken auf der Südseite der Landesstraße bei Bau-Km 1+892 bis 1+954 werden im Zuge der Baumaßnahme leicht versetzt neben dem neuen Radweg wieder eingebaut. Zudem findet während der nächtlichen Wanderungszeiten kein Baubetrieb statt. Weitere notwendige Vermeidungsmaßnahmen, z. B. den Einsatz von mobilen Amphibienleiteinrichtungen mit Fanggefäßen sind vor Baubeginn mit der UNB abzustimmen. Auf Maßnahmenblatt 1.2 V<sub>CEF</sub> Nr. 8 wird hingewiesen.

In den Bauabschnitten, die den Waldbestand in Radbereichen in Anspruch nehmen, sind die angrenzenden Waldflächen zu schützen, in dem dort keine Lagerplätze eingerichtet werden und kein Zwischenlagern entlang der Waldflächen erfolgt. Die Waldwege sind nicht zu befahren und Fahrzeuge sind nicht abzustellen. Ist das Befahren der Wurzelbereiche notwendig, so werden diese gem. RAS-LP 4 /DIN 18920 z. B. mittels „Wurzelmatrizen“ gegen Bodenverdichtung geschützt.

Im Bereich des FFH-Lebensraumtyps „Hainsimsen-Buchenwald“ von Bau-Km 4+778 bis Bau-Km 5+218 ist im Nahbereich markanter Bäume die Befestigung des Radwegs mit wasser- und luftdurchlässigem Dränpflaster bzw. der Einbau einer Wurzelbrücke im Wurzelbereich vorgesehen. Auf Maßnahmenblatt 1.3 V<sub>CEF</sub> wird hingewiesen.

Die RAS-LP 4 „Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen“ sowie die DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen“ sind zu beachten. Auf die Maßnahmenblätter 1.3 V<sub>CEF</sub>, 1.4 V wird hingewiesen.

Zum Schutz und zur Sicherung des Oberbodens vor Zerstörung und Verlust der natürlichen Bodenfruchtbarkeit sieht das Maßnahmenblatt 1.5 V vor, den Oberboden gem. DIN 19731 und DIN 18915 zwischen zu lagern und zu behandeln.

Das Vorhaben trägt dem Minimierungsgebot Rechnung. Auf die Vermeidungsmaßnahmen für die Lagerung bzw. unregelmäßige Weiterverwendung von anfallenden Bodenmassen (Maßnahmenblatt 1.6 V) wird verwiesen. Im Rahmen der Umweltbaubegleitung wird auch der besondere Artenschutz beachtet, um Beeinträchtigungen zu vermeiden.



Das Maßnahmenblatt 1.7 V sieht zur Vermeidung möglicher Beeinträchtigungen der Böden und Oberböden die Rekultivierung des Bodens auf den temporären Bauflächen nach Abschluss der Bauarbeiten vor.

Zur Vermeidung von möglichen Beeinträchtigungen von auf sauren Standorten angewiesenen Rote-Liste-Arten im näheren Umkreis der Radwegtrasse ist dort eine besonders schonende Durchführung der Bauarbeiten vorgesehen. Auf das Maßnahmenblatt 1.8 V wird hingewiesen.

Im Zuge des Planfeststellungsverfahrens hat der Planungs- und Vorhabenträger weitere Vermeidungsmaßnahmen geprüft bzw. überprüft:

- Im Bereich Bau-Km 0+170 und 0+210 hat der Vorhabenträger zum Erhalt der beiden Eichen (1,0 m und 0,9 m Durchmesser) eine Verschwenkung des Radweges geprüft. Eine Reduzierung des Sicherheitsstreifens würde hier nicht den Erhalt der Eichen ermöglichen, da diese zu dicht am geplanten Radweg stehen und so durch die Erdarbeiten das Wurzelwerk beschädigt wird. Zudem führt eine Verschwenkung des Radweges hinter die Bäume zu neuen Eingriffen, hier wären Eichen mit Durchmessern von 0,8 m, 0,9 m und 0,6 m betroffen.
- Beidseitig des Häherweg im Bereich Baukilometer ca. 0+630 bis 1+100 wurde der Erhalt folgender Bäume durch die Verschwenkung der Radwegtrasse geprüft: 1 Eiche 1,1 m Durchmesser, 3 Eichen 1,0 m Durchmesser, 5 Eichen 0,8 m Durchmesser, 9 Eichen 0,7 und 0,6 m Durchmesser, Flechtenbäume u.a. Nr. 39 *Lecanactis abietina*, Nr. 42 *Parmelia saxatilis* und Nr. 69 *Chaenotheca ferruginea*, Höhlenbaum.
- Durch eine Verschwenkung der Radwegtrasse hinter die zum Teil nicht mehr vorhandenen Bäume würden sich die Eingriffe in den Wald erhöhen. Dieser Bereich wurde nicht kartiert. Aus Verkehrssicherungsgründen wurden einige als zu entfernend gekennzeichnete Bäume bereits gefällt. Die ist in der Unterlage 9.2 Bestands-, Konflikt- und Maßnahmenplan (Deckblatt zu Blatt Nr. 2) entsprechend dargestellt. Dennoch hat der Vorhabenträger im Zuge des Planfeststellungsverfahrens zugesichert, im Rahmen der Bauausführung soweit technisch möglich (z. B. durch den kurzräumigen Verzicht auf die Entwässerungsmulde) einige als zu entfernend gekennzeichnete Bäume zu erhalten.
- Der Bereich Baukilometer ca. 1+100 bis 1+400 liegt gegenüber dem bekannten Laichgewässer bei Neu-Blockhaus. Da hier lt. Gutachten ein wertvolles Amphibienhabitat vorliegt, wurde die Reduzierung des Querschnitts geprüft. Allerdings müssen in diesem Bereich die gesamte Fahrbahnfläche und der Radweg südlich der Landesstraße entwässert werden. Aufgrund der Höhenlage des Waldes, die etwas höher als die L 34 liegt, wurde hier eine Mulde am Waldrand gewählt. Der Vorhabenträger wird dennoch im Rahmen der Bauausführung den Erhalt einiger Bäume z. B. durch eine Unterbrechung der Mulde prüfen.
- Die Verlängerung des aufgrund der straßenseitigen Baumreihe auf einem Wall bereits von der Straße abgesetzten Abschnitts (Bau-Km ca. 1+780 bis 1+950) wurde auch für den Bereich Baukilometer ca. 1+680 bis 1+800 geprüft. Durch die Verlängerung des abgesetzten Abschnitts könnte der Eingriff in den straßennahen Eichenbestand nach Westen (u.a. 8 Eichen Stammdurchmesser 0,5 bis 0,7) ggf. reduziert werden. Gleichzeitig wäre dies eine Minimierung des Eingriffs in alten Eichen mit Bedeutung für Totholzkäfer und in den Waldrandlebensraum von



Amphibien und Blindschleiche. Die Verlängerung hätte jedoch eine Erhöhung der Eingriffe in den Wald zur Folge.

- Die Verlegung der Radwegtrasse hinter den straßennahen Eichenbestand (9 Eichen mit Stammdurchmessern von 0,5 bis 0,9 m, darunter der Baum 177, der als Höhlenbaum und Balzquartier der Rauhaufledermaus kartiert wurde) im Bereich Bau-Km 3+170 bis 3+270 wurde geprüft. Hier wäre zum Erhalt der Bäume eine erhebliche Verschwenkung des Radwegs erforderlich (eine Radwegführung wie ab Bereich Bau-Km ca. 3+270 ist nicht ausreichend). Darüber hinaus würden die Eingriffe in grundgesetzlich geschützte Eigentumsrechte –hier in das Grundstück- erhöht. Eine mehrfache Verschwenkung auf kurzer Strecke (hier ca. 120 m) mindert den Fahrkomfort gerade bei den heutzutage genutzten E-Bikes bzw. Pedelecs. Zudem wurde beim Höhlenbaum 177 eine nachlassende Vitalität vom zuständigen Mitarbeiter der Stadt Aurich -Fachdienst Klima, Umwelt, Verkehr festgestellt und eine Verlegung der Radwegtrasse zuungunsten einer vitalen Stieleiche mit ähnlichem Kronendurchmesser als unverhältnismäßig angesehen.
- Im Bereich Baukilometer ca. 3+800 bis 3+970 (Siedlung Brockzetel) stehen bzw. standen einigen alte Eichen höchster Wertigkeit, die Trägerbäume seltener und geschützter Flechten sind. Daher hat der Vorhabenträger auch hier geprüft, ob durch eine weitere Reduzierung des Querschnitts wie z. B. entlang des Friedhofes der Erhalt der Bäume möglich ist. Der Trennstreifen ist in diesem Bereich als 1,25 m breite gepflasterte Mulde geplant, daran schließt der 2,0 m breite Radweg und ein 0,25 m breiter Grenzstreifen an. Der Querschnitt ist somit bereits eingeeengt, die Bäume wären auch bei einer weiteren Reduzierung aufgrund des Eingriffs in das Wurzelwerk durch die erforderlichen Tiefbauarbeiten nicht zu erhalten. Dabei ist zu beachten, dass das Wurzelwerk von Bäumen i. d. Regel dem Kronenbereich entspricht und somit größer ist, als die der benachbarten Buchenhecke, die künftig direkt am Radweg stehen wird.
- Für das neue Feuerwehrhaus in Brockzetel wurde das ehemalige Kindergartengebäude Haus-Nr. 30 abgerissen. Zudem waren bereits einige Baumfällungen (darunter auch die Flechtenbäume 241, 242 und 243) zur Sicherstellung des Sichtfelds für die Feuerwehrfahrzeuge erforderlich.
- Im Bereich des FFH-Lebensraumtyps „Hainsimsen Buchenwald“ Baukilometer ca. 4+918 bis 5+218 wurde eine Veränderung der Entwässerungssituation (z. B. in den Trennstreifen ggfs. mit Rigole) geprüft, wodurch evtl. auf die Mulde verzichtet werden und somit einige Bäume erhalten werden könnten. In diesem Bereich entwässern die Fahrbahn und der Radweg zum Wald hin, daher kann nicht komplett auf die Mulde verzichtet werden. Im Rahmen der Bauausführung wird eine kurzräumige Unterbrechung der Mulde geprüft, dadurch können in diesem Bereich voraussichtlich fünf Bäume erhalten werden. Ein Großteil der Bäume steht so dicht am geplanten Radweg, dass durch die erforderlichen Tiefbauarbeiten mit einer starken Schädigung des Wurzelwerks zu rechnen ist und die Bäume daher nicht erhalten werden können.

Im Rahmen dieser Prüfung wurde von der Stadt Aurich per Schreiben vom 28.03.2022 der Erteilung der Ausnahmegenehmigung von der Baumschutzsatzung der Stadt Aurich im Zuge des Planfeststellungsverfahrens zugestimmt.

In den Planunterlagen sind die voraussichtlich zu erhaltenden Bäume vorsorglich als zu entfernen gekennzeichnet, da der Erhalt nicht garantiert werden kann. Soweit möglich, werden jedoch Schäden vermieden.



Die vom Vorhabenträger im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens gemachten Zusagen sind umzusetzen. Auf die Verfahrensakte wird verwiesen.

Auf die Ausführungen unter Teil A, Kapitel II, Ziffer 2.1 und Kapitel III wird verwiesen.

#### **4.3 Verbleibende Beeinträchtigungen**

Ein Ausgleich für die zu rodenden Bäume kann entlang der Baustrecke unter Berücksichtigung der vorzusehenden Mindestabstände für Baumanpflanzungen zu Straßen gemäß RPS 2009 nicht geleistet werden.

Als Ausgleich für den Verlust von Buchen-Schnitthecken und den damit einhergehenden Verlust von Lebensräumen z. B. für den Spatz/Haussperling werden 120 m Rot-Buchenhecke gepflanzt. Auf Maßnahmenblatt 1.9 V wird hingewiesen.

Die Bankette, Böschungen, Mulden und Restflächen werden ausschließlich mit kräuterreichen Regioaatgutmischung angesät. Auf Maßnahmenblatt 2.1 G wird hingewiesen.

Als Ersatzmaßnahme für die Bodenversiegelung und -überbauung (K2.1 Bo) und die zu rodenden 97 Einzelbäume außerhalb von Waldrand-/Waldflächen (K2.2 B) erfolgt eine Neuanlage eines Feldgehölzes auf 5.510 m<sup>2</sup> im benachbarten Naturraum Pfalzdorfer Moor mit in diesem Bereich derselben HPNV (Heutige potentielle natürliche Vegetation) Stieleichen-Birkenwald (LRP Entwurf 1994) bzw. Flattergras-Buchenwald (NLÖ jetzt NLWKN) 2003. Auf Maßnahmenblatt 4.1 E wird verwiesen.

Von 23.210 m<sup>2</sup> Ersatzaufforstung und Anlage von Feldgehölzen werden 13.100 m<sup>2</sup> Wald angepflanzt durch die Nds. Landesforsten. Zusätzlich werden 10.110 m<sup>2</sup> Feldgehölz also über 40% auf dem Gebiet der Stadt Aurich im Rahmen des Konzepts Hecken- und Buschprogramm angelegt. Auf die Maßnahmenblätter 4.2 E-1 bis 4.2 E-5 wird verwiesen.

Als Ersatzmaßnahme für die Verschmälerung und Beseitigung von geschützten Wallhecken einhergehend mit dem Naturhaushalt Nahrungsbiotopstrukturen für Vögel und Kleinlebewesen erfolgt die Neuanlage von Wallhecken am Hartkampsweg in der Gemarkung Rahe. Auf das Maßnahmenblatt 4.3 E wird verwiesen.

#### **4.4 Artenschutz**

##### **Mäusebussard**

Ein besetzter Mäusebussardhorst wurde 25 m nördlich der L 34 bei Bau-Km 3+270 festgestellt. Im Rahmen der Umweltbaubegleitung wird die Vermeidungs-/ funktionserhaltende Maßnahme 1.1 V<sub>CEF</sub> Nr. 1 in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde überwacht.

##### **Pflanzen**

Als einzige gefährdete Pflanzenart wurde der Rippenfarn erfasst, der in der Roten Liste der gefährdeten Pflanzenarten im Tiefland auf der Vorwarnliste steht. Der Rippenfarn wurde im Streckenabschnitt Km 1+600 bis 1+800 in mehreren hundert Exemplaren erfasst. Die Rippenfarnbestände werden durch eine Fachfirma umgesetzt. Siehe Maßnahmenblatt 1.2 V<sub>CEF</sub> Nr. 1a u. 1b.

##### **Großpilze**

Die festgestellten Standorte des Birkenpilzes und des Schwärzenden Saftlings sind durch die Baumaßnahme direkt betroffen und werden verloren gehen. Ein festgestellter Pfifferlingbestand mit einem kleinen Bestand von ca. 20 cm<sup>2</sup> bei Bau-



Km 1+890, kann erhalten bleiben. Da der Gemeine Birkenpilz weit verbreitet und innerhalb von Birkenarealen häufig zu finden ist, ist nicht von erheblichen Auswirkungen auszugehen. Auch der Schwärzende Saftling ist nicht besonders selten oder gefährdet. Hier werden daher ebenfalls keine erheblichen Auswirkungen erwartet.

### **Fledermäuse**

Die höchsten Fledermausaktivitäten wurden in Brockzetel (insbesondere Abendsegler, Breitflügelfledermaus) und Blockhaus (insbesondere Rauhautfledermaus) sowie entlang der L 34 im Abschnitt der Bodenabbauten Wendeling und Garrelts bis zum Königsmoorwegs (alle kartierten Fledermausarten, Schwerpunkt der Wasserfledermäuse) und dem Teich in der Nähe des Blockhauser Wegs registriert. Erhebliche Auswirkungen auf Flugstraßen oder Jagdhabitats durch das Vorhaben machen die Fledermausgutachten nicht geltend. Der Baum Nr. 177 bei Bau-Km wird als Höhlen- und Balzstandort für Fledermäuse benannt und steht auf der geplanten Radwegtrasse. Der Erhalt des Baumes wurde im Rahmen des Verfahrens geprüft, siehe Teil C, Kap. IV, Ziff. 4.2 „Minimierungsgebot“.

Zur Vermeidung von Verstößen gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sind Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen. Siehe Maßnahmenblätter 1.1 V<sub>CEF</sub> Nr. 2 und 1.2 V<sub>CEF</sub> Nr. 5 u. 6.

### **Amphibien**

Das Naturdenkmal ND AUR 117 „Amphibienbiotop“ liegt nördlich der Landesstraße und ist Teil des FFH-Gebietes 2408-331 „Teichfledermaus-Gewässer im Raum Aurich“. Das Naturdenkmal ist nicht direkt von der Baumaßnahme betroffen, wird jedoch jährlich von Amphibien aufgesucht. So wird die Hauptwanderachse durch die Baumaßnahme quert, so dass potentielle Auswirkungen zu erwarten und entsprechende Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen vorgesehen sind.

Auf die Schutzmaßnahmen während der Bauphase für den Schutz von geschützten Amphibienarten (Erdkröte, Grasfrosch) gemäß Maßnahmenblatt 1.2 V<sub>CEF</sub> Nr. 7 u. 8 wird verwiesen.

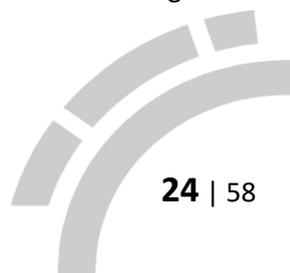
### **Flechten**

Es wurden an 313 bzw. 125 Bäumen 8 bzw. 14 besonders geschützte Flechtenarten nachgewiesen, teilweise waren Trägerbäume von mehreren Arten bewachsen.

Die Nachweise planungsrelevanter Flechtenarten sind weitgehend auf einen kurzen Trassenabschnitt im Bereich der Siedlung Brockzetel beschränkt (Bau-km ca. 3+813 bis ca. 3+970). Die Flechtenbäume Nr. 232, 236 und 237 stehen zwischen der Fahrbahn und einem Wohngebäude, hier ist der Trennstreifen (als Rinne) bereits äußerst schmal gestaltet. Durch eine weitere Einengung um max. 0,25 m könnten die Bäume durch die Schädigung des Wurzelwerks im Rahmen der Tiefbauarbeiten nicht erhalten werden. Die Flechtenbäume Nr. 37, 106 und 169 wurden seit der Untersuchung 2013 aus Sicherheitsgründen gefällt.

Die Gehölze Nr. 241 – 243 wurden bereits für den Neubau des Feuerwehrhauses in Brockzetel zur Freihaltung des Sichtfeldes für die Feuerwehrfahrzeuge gefällt.

Im Bereich Bau-Km ca. 0+630 bis 1+100, rechts und links Häherweg in dem auch der Flechtenbaum Nr. 39 steht, wäre eine Verschwenkung des Radweges hinter die Baumreihe unverhältnismäßig. Darüber hinaus würden durch die Verschwenkung ebenfalls Eingriffe verursacht. Zum anderen wurden aus dieser Baumreihe bereits zwölf Bäume aus Sicherheitsgründen gefällt. Im Übrigen wurde die Trassierung im Vorfeld mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt.



Mit der Entfernung von Bäumen mit Beständen von besonders geschützten Flechten erfolgt zwar eine Beeinträchtigung, die allerdings unvermeidbar ist und gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG nicht zu einem Verstoß gegen das Zugriffsverbot führt.

### **Brutvögel**

Als einzige gefährdete Art ist der Gartenrotschwanz mit mindestens 3 Brutpaaren, die südlich der L 34 brüten, betroffen. Da jedoch die Heckenstrukturen entlang des geplanten Radweges weitestgehend erhalten bzw. neu angepflanzt werden, werden keine Beeinträchtigungen erwartet. Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ist der Verbotstatbestand der Beeinträchtigung von Lebensstätten im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht gegeben.

### **Reptilien**

Im Zuge der Kartierungen sind keine Beobachtungen oder Straßentotfunde von Reptilien gemacht worden.

### **Totholz-, Sandlauf- und Laufkäfer**

Unter den 102 nachgewiesenen **Totholzkäferarten** im Untersuchungsgebiet sind 16 Arten, die in der Roten Liste der gefährdeten Tiere Deutschlands aufgeführt werden und 11 Arten, die durch die Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) besonders geschützt sind.

Unter den 48 nachgewiesenen **Sandlauf- und Laufkäferarten** sind 7 Arten, die in der Roten Liste der gefährdeten Tiere Deutschlands aufgeführt werden sowie 5 Arten, die durch die Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) besonders geschützt sind.

### **Fische**

Die Belange des Fischartenschutzes werden von der Umweltbaubegleitung berücksichtigt.

**Abschließend ist festzustellen, dass trotz der genannten Beeinträchtigungen der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art nicht verschlechtert wird.**

## **4.5 Schutzgebiete**

Das Naturschutzgebiet NSG WE 00179 (Brockzeteler Moor) liegt südlich außerhalb der Baustrecke und wird nicht berührt.

Zwei Teilflächen des FFH-Gebiets 2408-331 „Teichfledermaus-Gewässer im Raum Aurich“ liegen nördlich der Baustrecke. Weitere nach § 32 BNatSchG geschützte Gebiete sind im Planungsraum nicht ausgewiesen.

Entlang der Baustrecke befinden sich die Schutzgebiete LSG AUR 7 (Egelscher Wald und Umgebung), LSG AUR 25 Neues Moor (Herrenmoor), ND AUR 117 (Amphibienbiotop) sowie ND AUR 84 (Rotbuche).

Die Baustrecke verläuft überwiegend durch das Wasserschutzgebiet Aurich-Egels mit den Schutzzonen III A und B sowie durch das Trinkwassergewinnungsgebiet Harlingerland.

Die Ausnahmegenehmigung nach § 26 BNatSchG i. V. m. der Landschaftsschutzgebietsverordnungen LSG AUR 7 „Egelscher Wald und Umgebung“ und LSG AUR 25 „Neues Moor – Herrenmoor“ zum Eingriff in geschützte Teile von Natur und Landschaft wird erteilt.



## 5. Abwägungsgebot

Von der Planfeststellungsbehörde sind die von der Planung berührten öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen.

Das setzt voraus, dass

1. eine Abwägung stattfindet,
2. in die Abwägung die Belange eingestellt werden, die nach Lage der Dinge eingestellt werden müssen,
3. die Bedeutung der betroffenen Belange nicht verkannt wird, also verschiedene Belange entsprechend ihrer Bedeutung gewichtet werden, und

der Ausgleich zwischen ihnen nicht in einer Weise vorgenommen wird, die zur objektiven Gewichtung einzelner Belange außer Verhältnis steht.

### 5.1 Öffentliche Belange

#### 5.1.1 Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs

Die Notwendigkeit der Maßnahme unter dem Aspekt der deutlichen Erhöhung der Verkehrssicherheit ist ausführlich unter Teil C, Kapitel IV, Ziffer 2 dargelegt worden. Gegen die Planung wurden weder von der Verkehrsbehörde noch der Polizeiinspektion Aurich/Wittmund Einwände erhoben. Durch den Neubau des Radweges wird die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs für alle Verkehrsteilnehmer erhöht.

Die Radwegbreite ist mit 2,00 m geplant und entspricht den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung. Die von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV) empfohlene Mindestbreite von 2,50 m von Radwegen gem. den Empfehlungen für Radverkehrsanlagen (ERA) wurde zugunsten dem Schutz von Natur und Landschaft und möglichst geringen Eingriffen in die Rechte Dritter, hier insbesondere in die Eigentumsrechte, nicht umgesetzt. Gegen die Radwegbreite von 2,00 m wurden im Beteiligungsverfahren keine Bedenken erhoben; auch nicht von der Verkehrssicherheitskommission.

#### 5.1.2 Versorgungsleitungen

Von dem Vorhaben werden verschiedene Versorgungsleitungen u. a. der EWE NETZ GmbH, der Deutschen Telekom AG, des OOWV, des LKV Aurich und der Stadt Aurich berührt. Sie werden bei der Baumaßnahme umfänglich berücksichtigt und ggf. im Rahmen der bestehenden Verträge umgelegt. Die in der Nähe des Planbereichs befindliche Versorgungsleitung der Open Grid Europe GmbH und die Ferngashochdruckleitung NETRA II der Equinor Deutschland GmbH sind nicht betroffen.

Auf die weiteren Ausführungen unter Teil A, Kap. I, II und III wird verwiesen.

#### 5.1.3 Wasserrecht

Das Plangebiet liegt im Verbandsgebiet des Entwässerungsverbandes Aurich. Am Ende der Baustrecke grenzt zudem das Verbandsgebiet der Sielacht Wittmund an. Aus Verbandssicht des Entwässerungsverbandes Aurich bestehen keine Bedenken gegen das Bauvorhaben. Auch der zuständige Wasser- und Bodenverband Brockzetel



hat keine Bedenken gegen das Bauvorhaben erhoben. Die Belange der Verbände werden im Rahmen der Planung berücksichtigt.

Zudem liegt das Plangebiet innerhalb der Wasserschutz- und Trinkwassergewinnungsgebiete Aurich und Harlingerland. Grundwassermessstellen sind vom Vorhaben betroffen. Im Rahmen des Bauvorhabens ist die Erstellung eines befestigten, für Motorfahrzeuge zugelassenen Weges sowie für die Erstellung von Erdaufschlüssen mit dauerhafter Verminderung der Deckschichten ohne Freilegung des Grundwassers vorgesehen. Das Vorhaben befindet sich in der Zone III A und III B des Wasserschutzgebietes Aurich-Egels. Die Ausnahmegenehmigungen gemäß § 6 Abs. 1 der Wasserschutzgebietsverordnung Aurich-Egels erteilt.

Nebenbestimmungen zum Gewässerschutz und zum Schutz des Trinkwassers wurden aufgenommen, um Beeinträchtigungen des Trinkwassers während der Durchführung der Baumaßnahme und späterhin durch die Nutzung des Radweges auszuschließen.

#### **5.1.4 Kosten/Finanzierung**

Die Kosten der Baumaßnahme trägt das Land Niedersachsen. Die Planungskosten und die Kosten für den Grunderwerb einschließlich der Kompensationsflächen werden im Rahmen eines sog. Gemeinschaftsradweges von der Stadt Aurich getragen.

Sofern dem Vorhabenträger Mehrkosten durch die Aufstellung eines dauerhaft stehenden Amphibienzaunes entstehen, werden diese von der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Aurich getragen.

#### **5.1.5 Öffentlicher Personennahverkehr**

Den Belangen des Öffentlichen Personennahverkehrs wurde Rechnung getragen.

Zurzeit bestehen an der L 34 sieben Haltestellen: Nr. 25441 Lüken und 25461 A. Janßen in Wiesens sowie in Brockzetel die Haltestellen Nr. 40105 Tjaden, Nr. 25442 Blockhaus, Nr. 25459 Tjarks, Nr. 25458 Abzw. Spekendorf, Nr. 25457 Aden. Die Haltestellen befinden sich nicht an den Hauptlinien des öffentlichen Personennahverkehrs. Die Planung sieht eine Anpassung an die vorhandenen Haltestellen vor.

#### **5.1.6 Umweltverträglichkeitsprüfung**

1. Vorbemerkungen
2. Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen
3. Begründete Bewertung der Umweltauswirkungen
4. Bewertung der Umweltauswirkungen und Berücksichtigung des Ergebnisses bei der Entscheidung
5. Ausgewertete Unterlagen

##### **5.1.6.1 Vorbemerkungen**

Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens dient die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) der Beurteilung der Auswirkungen des beantragten Radwegeneubaus und der Berücksichtigung der Auswirkungen bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens.



Nachfolgend werden die Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) sowie Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern geprüft und die Umweltauswirkungen bewertet.

Nach § 2 Abs. 1 des UVPG sind folgende Schutzgüter zu berücksichtigen:

- a. Menschen, einschließlich menschliche Gesundheit
- b. Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt
- c. Boden, Fläche
- d. Wasser
- e. Luft
- f. Klima
- g. Landschaft
- h. Kultur- und sonstige Sachgüter.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung erfolgt in zwei Teilen.

#### **Zusammenfassende Darstellung:**

Gemäß § 24 UVPG enthält dieser Teil die zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen des geplanten Vorhabens, sowie der Merkmale des Vorhabens und nimmt Bezug auf die Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen.

Die Erarbeitung der zusammenfassenden Darstellung erfolgte auf der Grundlage der vom Antragsteller vorgelegten Antragsunterlagen, einschließlich Fachgutachten, eigener Ermittlungen, sowie der behördlichen Stellungnahmen und Äußerungen der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit. Äußerungen von Seiten der Öffentlichkeit sind im Rahmen des vorliegenden Verfahrens nicht eingegangen.

#### **Begründete Bewertung der Umweltauswirkungen:**

Den Abschluss der Umweltverträglichkeitsprüfung bildet eine begründete Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die einzelnen Schutzgüter sowie eine Berücksichtigung des Ergebnisses bei der Entscheidung im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge nach Maßgabe der geltenden Gesetze.

### **5.1.6.2 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen**

#### **2.a Schutzgut Mensch, einschließlich menschlicher Gesundheit**

##### **2.a.1 Beschreibung der Ist-Situation**

Die für die ca. 6,83 km lange Radwegetrasse vorgesehenen Flächen sind teilweise mit Wald bestockt, teilweise landwirtschaftlich genutzt und liegen zu kleinen Teilen im Siedlungsbereich. In diesem Bereich liegen einige Häuser nahe an der Straße. Zu dem heranrückenden Radweg beträgt die Entfernung noch ca. 10 m.

Eine besondere Erholungseignung oder Erholungsnutzung ist im direkt betroffenen Nahbereich der Landesstraße bisher aufgrund eines fehlenden Rad- und Fußweges und des z.T. starken Autoverkehrs mit hohen Fahrgeschwindigkeiten sowie der von diesen ausgehenden Emissionen nicht vorhanden. Der den westlichen Teil der Trasse umgebende Egelser Wald und das weitere Umfeld sind in ein Radwegenetz eingebunden und werden als Ganzes auch zur Naherholung genutzt. Die raumordnerische Stellungnahme des Landkreises Aurich weist darauf hin, dass dieser Bereich teilweise als „Vorranggebiet Landschaftsbezogene Erholung“ im Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) dargestellt ist. Durch den



geplanten Radweg entsteht eine bessere Erschließung und Verbindung für die landschaftsbezogene Erholung.

Als Vorbelastungen sind die Lärm- und Schadstoffemissionen sowie die zum Teil hohen Fahrgeschwindigkeiten auf der Landstraße und die Lärm- und Geruchsemissionen der landwirtschaftlichen Nutzflächen zu benennen. Derzeit besteht durch die Nutzung der Landstraße für Radfahrer und Fußgänger ein Sicherheitsrisiko durch das Fehlen eines Rad- und Fußweges.

### **2.a.2 Umweltauswirkungen**

Durch die Umsetzung der Planung treten zeitlich und räumlich begrenzt Emissionen (Lärm, Staub, Erschütterungen) während der Bauphase auf. Während der anschließenden Betriebsphase entstehen durch den Radverkehr keine Emissionen.

Kurzfristig entstehen negative Auswirkungen auf die Erholungsnutzung entstehen kurzfristig durch die Bauarbeiten. Die sicherere Anbindung des Radverkehrs von und nach Aurich und an das regionale Radwegenetz wirkt sich positiv aus, die Erholungseignung und Sicherheit für die Nutzer wird insgesamt verbessert. Die Zugänglichkeit zum Egelser Wald und dessen Erholungsfunktion wird für Radfahrer und Fußgänger erhöht und damit auch dem „Vorranggebiet Landschaftsbezogene Erholung“ im RROP entsprochen.

### **2.a.3 Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen**

Nach den Planunterlagen sind keine Maßnahmen vorgesehen.

## **2.b Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt**

### **2.b.1 Beschreibung der Ist-Situation**

Kartierungen und Untersuchungen wurden im Rahmen der Planungen für folgende Artengruppen durchgeführt:

- Biototypen
- Flechten
- Großpilze
- Brutvögel
- Fledermäuse
- Amphibien, Reptilien
- Totholz-, Sandlauf- und Laufkäfer
- Fische

### **Ist-Situation Biotope/Pflanzen**

Im Untersuchungsgebiet der Radwegetrasse sind Biototypen von geringer bis besonderer Bedeutung vorhanden. Es sind unter anderem höherwertige und wertvolle Biototypen, vor allem Biotope der Wälder, Wallhecken und Gebüsche sowie wertvolle Einzelbäume vorhanden. Als geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG und § 24 NNatSchG sind bei Baukilometer von ca. 5+500 bis 5+750 ein Weiden-Sumpfbüsch (BN) nährstoffreicher bis nährstoffarmer Standorte und angrenzend ein Erlen-Birkenwald vorhanden. Ein besonders schützenswerter Wald (FFH-Lebensraumtyp 9110 „Hainsimsen-Buchenwald“) befindet sich im Abschnitt km 4+778 bis 5+218. Hier finden sich alte Dünenstandorte mit bodensauren Buchenwäldern mit natürlicher Struktur und Ausprägung, teilweise mit kleinen Ilex-Vorkommen und eingesprengt auch alten Eichen und Kiefern, sowie zahlreichen Höhlenbäumen.



In einigen Abschnitten treten straßenbegleitend nach § 29 BNatSchG und § 22 NNatSchG geschützte Wallhecken auf, oder stoßen Wallhecken zwischen landwirtschaftlichen Flächen auf die L 34. Diese sind gebietstypisch ausgeprägt mit alten Eichen als Überhältern sowie einer Strauchschicht aus typischen Arten. Bei Baukilometer 2+250 bis 2+700 wird die Fahrbahn hinter eine Wallhecke verschwenkt.

Daneben befinden sich im Randbereich der Landesstraße, sowohl in Waldbereichen als auch außerhalb, alte markante Bäume, vor allem Eichen und Buchen mit großen Stammdurchmessern bis zu 1,2 m. Bei einem Stammumfang von über 80 Zentimetern in einem Meter Höhe fallen die zu entfernenden Laubbäume entlang der Trassenführung unter die Baumschutzsatzung der Stadt Aurich (LB AUR 21) und sind als nach § 29 BNatSchG und § 22 NNatSchG geschützter Landschaftsbestandteil geschützt. Bei Baukilometer 4+760 befindet sich eine als Naturdenkmal (ND AUR 84) geschützte Rotbuche.

Besonders oder streng geschützte Pflanzenarten wurden im Trassenverlauf nicht festgestellt. Als Art der Roten Liste kommt der Rippenfarn (*Blechnum spicant*) im Abschnitt km 1+600 bis 1+800 mit mehreren hundert Exemplaren vor.

Im westlichsten Abschnitt wird durch die Radwegetrasse auf 110 m<sup>2</sup> ein Teil einer Kompensationsfläche überbaut. Eine weitere, als Teil der Kompensation für einen Bodenabbau dienende Fläche von 1.014 m<sup>2</sup> wird im Bereich des Baukilometers 4+400 bis 4+600 in Anspruch genommen.

### Großpilze

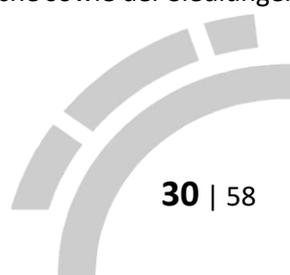
Es wurde eine Bestanderfassung von 4 besonders geschützten Pilzarten durchgeführt, die alle mit Gehölzen assoziiert sind (Mykorrhiza-Pilze). Es wurde eine der Zielarten (Birkenpilz) sowie eine weitere Art (Schwärmender Saftling) als betroffen vom Trassenbau festgestellt.

### Flechten

Es wurden an 313 (de Bruyn 2013) bzw. 125 Bäumen (Linders 2019) 8 bzw. 14 besonders geschützte Flechtenarten nachgewiesen, teilweise waren Trägerbäume von mehreren Arten bewachsen. Weitere 9 Arten sind der Roten Liste zuzuordnen, die jedoch als nicht mehr für alle Arten aktuell eingestuft wird. Für die meisten, auch geschützte, Arten liegt keine Bestandsgefährdung vor, einige weisen positive Bestandsentwicklungen auf. Die beiden besonders geschützten Arten *Pleurosticta acetabulum* und *Ramalina fastigiata* sowie die Rote-Liste Arten *Physconia perisidiosa* und *Lecanactis abietina* sind jedoch selten und stark gefährdet. Laut Linders (2019) weisen unter anderem die Gehölze Nr. 39, 241 - 243, 232 und 236 schutzbedürftige Flechten auf.

### Ist-Situation Fauna

**Brutvögel** treten im Einwirkungsbereich des Vorhabens vor allem in und entlang der Gehölz- und Waldbereiche auf. In den zur Fällung vorgesehenen Bäumen wurden zwar nur wenige Brutvögel und keine Höhlenbrüter nachgewiesen, insbesondere die Eichen besitzen jedoch einen hohen Wert als Nahrungshabitat. Die Gehölz- und Heckenstrukturen werden als wertgebend eingestuft, da dort zahlreiche Brutvögel nachgewiesen wurden. In den landwirtschaftlichen Flächen und an Gewässern dagegen wurden im Nahbereich der Radwegetrasse keine Brutvögel festgestellt. Insgesamt überwiegen häufige Arten der Wälder, der Gehölze bzw. der Hecken, der Übergangsbereiche sowie der Siedlungen und Höfe. Ein besetzter Mäusebussardhorst wurde 25 m nördlich der L 34 bei Baukilometer 3+270 festgestellt. Ein Brutplatz des Buchfinken befindet sich in einer zu fällenden Eiche, Brutplätze von Ringeltaube, Star, Kohlmeise und Buchfink in drei Bäumen, die zukünftig zwischen Straße und Radweg liegen.



**Fledermäuse** wurden jagend im Straßenseitenraum nachgewiesen, am häufigsten die Breitflügelfledermaus. Die höchsten Aktivitäten wurden in Brockzetel (insbesondere Abendsegler, Breitflügelfledermaus) und Blockhaus (insbesondere Rauhautfledermaus) sowie entlang der L 34 im Abschnitt der Bodenabbauten Wendeling und Garrelts bis zum Königsmoorwegs (alle kartierten Fledermausarten, Schwerpunkt der Wasserfledermäuse) und dem Teich in der Nähe des Blockhauser Wegs registriert. Balzquartiere wurden 2013 und 2019 nördlich der L 34 außerhalb des Eingriffsbereichs festgestellt, 2019 wurde außerdem ein Balzquartier der Rauhautfledermaus im Baum Nr. 177 südlich der L 34 kartiert, der auf der geplanten Radwegtrasse steht. Wochenstuben in Bäumen wurden nicht vorgefunden.

**Amphibiengewässer** befinden sich nicht direkt in der Radwegtrasse. Allerdings liegen Laichgewässer von Amphibien mit Vorkommen von Erdkröte, Grasfrosch und Teichmolch nördlich und südlich der Landesstraße. Regelmäßige Wanderbewegungen von Amphibien finden insbesondere zwischen einigen Bodenabbaugewässern bei Baukilometer 1+189 bis 1+264 und km 1+940 bis 2+150 nördlich der L 34 und dem südlich der Straße gelegenen Wald statt. Die Wanderrouten und Lebensräume werden durch den Radweg zusätzlich zerschnitten. Temporäre Amphibienzäune werden zur Laichwanderzeit in diesen Bereichen aufgestellt.

Im Untersuchungsgebiet sind von den **Reptilien** nur Blindschleiche und Waldeidechse zu erwarten. Nachweise aus Vorjahren der besonders geschützten aber nicht gefährdeten Blindschleiche liegen vor.

**Totholz-, Sandlauf- und Laufkäfer** wurden in ausgewählten Teilgebieten untersucht. 102 Totholzkäferarten wurden nachgewiesen, davon 16 Arten der Roten Liste Deutschland und 11 besonders geschützte Arten. Schwerpunkt dieser Arten waren die Waldbereiche zwischen Osterfeld und Blockhaus sowie das Teilgebiet 3. Unter den nachgewiesenen Sandlauf- und Laufkäferarten waren sieben Arten auf der Roten Liste und fünf Arten besonders geschützt. Schwerpunkt vorkommen liegen insbesondere auf den Sand- und Heideflächen auf dem Standortübungsplatz und der Sandgrube bei Brockzetel. Vorkommen von **Waldameisen** wurden nicht festgestellt.

Vorkommen von **Fischen** in den temporär wasserführenden Straßenseitengräben sind unwahrscheinlich. Die Radwegtrasse quert zwei Gewässer II. Ordnung, in denen mit Fischvorkommen zu rechnen ist.

### **Ist-Situation biologische Vielfalt**

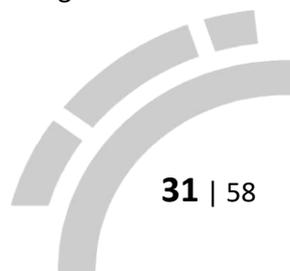
Durch die unterschiedlichen Nutzungen ist die biologische Vielfalt im Plangebiet unterschiedlich ausgeprägt. In Teilbereichen liegt eine eher geringe biologische Vielfalt vor. In anderen Bereichen mit vorhandener Strukturvielfalt ist auch eine vielfältigere Fauna vorhanden, insbesondere die alten Bäume spielen hier eine Rolle.

## **2.b.2 Umweltauswirkungen**

Auswirkungen auf Pflanzen/Biototypen

### **Biotope**

Im Bereich der Radwegtrasse werden durch den Bau des Radwegs die vorhandenen Biotope vollständig entfernt, im Randbereich des Radwegs bleiben schmale Grünstreifen bzw. Entwässerungsmulden erhalten oder werden hergestellt. Es werden teilweise intensiv landwirtschaftlich genutzte Biotope mit geringer Bedeutung für den Naturhaushalt, aber auch teilweise Graben- und Ge-



hölzstrukturen in Anspruch genommen. Der Verlust wertvoller Biotope (1.131 m<sup>2</sup> Gehölze bzw. Feldgehölze, Waldrandflächen 10.293 m<sup>2</sup>, 241 m Rotbuchen-Schnitthecke), v.a. der Wälder und Waldränder soll durch die Neuanlage mehrerer Feldgehölze und der Aufforstung von Eichen-Mischwaldflächen kompensiert werden (4.1 E und 4.2 E). Der Verlust von Kompensationsflächen anderer Vorhabenträger beläuft sich auf 1.124 m<sup>2</sup> und wird im Verhältnis 1 : 2 über die Ersatzmaßnahme 4.2 E ausgeglichen.

Für die Baustelleneinrichtung, Bodenlager etc. werden temporär ggf. weitere Biotope in Anspruch genommen, die durch Überdeckung und Befahren beeinträchtigt werden. Als Vermeidungsmaßnahme (1.3 V<sub>CEF</sub>) sollen diese auf möglichst geringer Fläche stattfinden und wertvolle Biotope ausgespart bzw. wertvolle Bäume gesichert werden. Nach Beendigung der Bauarbeiten werden diese wiederhergerichtet, so dass keine erhebliche Beeinträchtigung zurückbleibt.

Durch den Eintrag von Fremdstoffen durch das Wegebaumaterial und Verschleppung von Samen etc. können erhebliche Veränderungen der Waldbodenvegetation entlang einer Trasse auftreten. In Verbindung mit dem Eintrag von Fremdmaterial breiten sich häufig Störungszeiger, ruderale Arten und Stickstoffzeiger einschließlich Neophyten entlang eines Weges aus. Zur Minimierung der Auswirkungen ist die Verwendung von kalkfreiem Material für den Radwegeunterbau geplant, da angrenzend an die Trasse saure Bodenverhältnisse mit entsprechender Vegetation vorherrschen. Die Vermeidungsmaßnahme wurde in den Landschaftspflegerischen Begleitplan aufgenommen und soll bei der Umsetzung der Planung soweit möglich berücksichtigt werden (1.8 V<sub>CEF</sub>).

### **Rippenfarn**

Die vorgefundenen Bestände sind möglichst vollständig in vorbereitete Flächen am zukünftigen neuen Waldrand umzusetzen (1.2 V<sub>CEF</sub> Nr. 1a, 1.3 V<sub>CEF</sub>). Eine erhebliche Beeinträchtigung wird dadurch vermieden.

### **Wallhecken (geschützter Landschaftsbestandteil)**

Eingriffe in straßenbegleitende Wallhecken werden vermieden, indem der Radweg vor bzw. hinter der Wallhecke geführt wird. Drei von Süden an die L 34 reichende Wallhecken sollen um einige Meter verkürzt und dort überbaut werden. Die Wallhecke bei Baukilometer 2+985 ist bereits kurz (laut LBT ca. 35 m). Weitere 6,5 m werden durch das Vorhaben in Anspruch genommen. Daneben werden 3 m bzw. 2,5 m weiterer Wallhecken überbaut. Die Herstellung der Ersatzwallhecke mit 44 m ist, nach der Karte im Maßnahmenblatt 4.3 E, ca. 14 km weiter westlich in Aurich-Rahe gelegen.

### **FFH-Lebensraumtyp 9110 Hainsimsen-Buchenwald:**

Der schmale Waldbestand umfasst eine Gesamtfläche von ca. 20.660 m<sup>2</sup>. Er setzt sich aus 2 Teilflächen zusammen, getrennt durch einen gepflasterten Weg. Nach dem LBP vom 20. Oktober 2020 beträgt die mittlere Breite des Waldes für den westlichen Teilbereich ca. 84,8 bis 42,1 m und für den östlichen Teilbereich ca. 41,70 bis 33,10 m. Durch die Radwegeplanung soll im Bereich dieses FFH-Lebensraumtyps eine Trasse mit Breiten im westlichsten Bereich von 4,5 m (Trennstreifen 1,75 m, Radweg 2 m, Seitenstreifen 0,75 m, siehe Bestand-, Konflikt- u. Maßnahmenplan Blatt Nr. 9) und 7,75 m im überwiegenden Teil des Waldbestandes (Trennstreifen 1,75 m, Radweg 2 m, Seitenstreifen 0,5 m, Entwässerungsmulde 2 m, Böschung ca. 1,5 m, siehe Bestand-, Konflikt- u. Maßnahmenplan Blatt Nr. 9 und 10) entlang der Straße in Anspruch genommen werden. Durch die Trasse werden dadurch insgesamt knapp 3.000 m<sup>2</sup> des FFH-Lebensraumtyps beansprucht.

Gleichzeitig wurden zwei große, alte Buchen mit Brusthöhen-durchmessern von 1,1 und 1,0 m innerhalb des Lebensraumtyps, die östlich des Pflasterwegs in der geplanten Trasse



stehen, als wertbestimmende Bäume und potenzielle Habitatbäume E und F eingestuft (Ingenieurbüro Himmel 2020). Die Prüfung eines alternativen Trassenverlaufes über die parallel verlaufende Ringstraße zur Schonung des FFH-Lebensraumtyps wurde u.a. aus technischen Gründen ausgeschlossen.

Da eine Vermeidung des Eingriffes nicht möglich ist, erfolgt als Kompensation eine Ersatzpflanzung in knapp 9 km Entfernung im Landkreis Wittmund (4.2 E1: Ersatzaufforstung Dunum-Brill/Ogenbargen), die in der Verantwortung der Niedersächsischen Landesforsten liegt.

Der alternative Trassenverlauf über die parallel verlaufende Ringstraße, wodurch der Verlust des FFH-Lebensraumtyps weitgehend oder ganz sowie der beiden großen Buchen E und F vermieden werden könnte, wurde geprüft und insbesondere aufgrund der Verkehrssicherheit und aus Gründen der Unterhaltungspflicht des Straßenbaulastträgers nachvollziehbar ausgeschlossen.

### **Bäume**

Es sind im Trassenverlauf 97 einzelnstehende Laubbäume und ein Nadelbaum von Fällung betroffen, ganz überwiegend handelt es sich um Eichen, ca. siebzig davon weisen ein Quartierpotenzial für Fledermäuse auf. Insgesamt 97 der betroffenen Bäume (fast nur Eichen, zum Teil mit Flechten bewachsen), die außerhalb von Waldflächen stehen, fallen größtenteils unter die Baumschutzsatzung der Stadt Aurich, weitere Bäume sind Teil eines Waldes nach dem Landeswaldgesetz.

Abschnittsweise wird die Radwegetrasse zur Vermeidung von Konflikten mit Bäumen und Wallhecken etwas weiter abgesetzt von der Straße geführt, so z.B. bei Bau-km 1+800 bis 1+950 und Bau-km 2+250 bis 2+700. In zwei Bereichen könnten durch einen punktuellen Verzicht auf die geplanten Entwässerungsmulden und Baumschutzmaßnahmen (V1, Maßnahmenblatt 1.4V) ggf. einzelne Bäume erhalten werden, darunter auch die Habitatbäume E und F. Da eine Entscheidung hierzu voraussichtlich erst im Rahmen der Bauausführung getroffen werden kann, wird für die UVP-Prüfung die bestehende Planung zu Grunde gelegt.

Als Ersatz für die 97 zu fällenden Bäume außerhalb des Waldes ist nach der Gegenüberstellung von Eingriffen und Kompensation eine Neupflanzung von 314 Bäumen erforderlich. Die Neuanlage eines Feldgehölzes von 5.510 m<sup>2</sup> am großen Moorweg 3 in Plaggenburg ist als Kompensationsmaßnahme hierfür vorgesehen (Ersatzmaßnahme 4.1 E). Die Neuanlage soll nach dem „Konzept Hecken und Buschprogramm“ der Stadt Aurich erfolgen. Das Programm sieht ein Verhältnis von Bäumen zu Sträuchern von etwa 70%: 30% vor, Bäume werden dabei schwerpunktmäßig im Inneren der Feldgehölze verteilt. Insgesamt ist eine sehr dichte Bepflanzung mit Pflanzabständen von 1,5 bis 2 m (ein Stück je 3 m<sup>2</sup>) und im Regelfall eine Bepflanzung mit leichten Heistern (80-100 cm hoch) und leichten Sträuchern aus einem Pool auf den Bodentyp abgestimmter gebietstypischer Arten vorgesehen.

Auf S. 35 des LBP wird geprüft, ob ein Baum mit Fledermausquartier (Baum 177) erhalten werden kann. Im LBP sowie nach weiterer Prüfung durch die Stadt Aurich (Stellungnahme vom 28.03.2022) wird ein Erhalt als nicht möglich angesehen, da der Baum Höhlungen, Spalten und Astwunden sowie Totholz aufweist, was auf nachlassende Vitalität des Baumes hindeutet, und dieser an einem suboptimalen Standort steht.

Im Zuge der Planung wurde die Möglichkeit der Verwendung von Wurzelbrücken geprüft. Soweit möglich und notwendig, wie z.B. an der markanten Buche (Naturdenkmal) bei Bau-km



4+762, werden Wurzelbrücken an markanten Bäumen, die langfristig gehalten werden können, verwandt. Für das Naturdenkmal „Buche“ ist als Vermeidungsmaßnahme ein Abstand des Radweges von ca. 8 m zum Stamm einzuhalten. Die Befestigung des Radwegs erfolgt in diesem Bereich mit wasserdurchlässigem Pflaster. Zwischen Radweg und Baum ist eine Sickermulde mit einer Breite von 1 m und einer Tiefe von 0,2 m vorgesehen. Die Abstandsfläche um die Buche soll extensiv gepflegt werden. Nach den einschlägigen Regelwerken umfasst der Wurzelbereich mindestens die Kronentraufe eines Baumes zuzüglich 1,5 m nach allen Seiten. Vermeidungsmaßnahmen nach RAS LP 4 und DIN 18920 sind hier vorgesehen. Auch bei weiteren 58 Bäumen im Nahbereich der geplanten Trasse sind nach RAS LP 4 und DIN 18920 erforderliche Maßnahmen vorgesehen. Die Einhaltung dieser Normen wird durch eine ökologische Baubegleitung (1.2 V<sub>CEF</sub>, 1.2a) überwacht und dokumentiert.

Neben der als Naturdenkmal geschützten Buche gibt es in der geplanten Radwegetrasse einige weitere markante Bäume mit Stammdurchmessern bis zu 1,2 m. Mehrere davon sollen gefällt werden. Eine erneute Prüfung der abschnittweisen Vermeidung von Fällungen von Altbaumbeständen in der geplanten Trasse erfolgte im April 2022 im Rahmen einer Ortsbegehung. Nach dem Vermerk vom 27.04.2022 und den dort enthaltenen Auszügen aus der Äußerung der Stadt Aurich vom 20.04.2022, sollen markante Bäume durch den stellenweisen Verzicht auf Entwässerungsmulden soweit möglich erhalten werden.

### **Großpilze**

Es ist davon auszugehen, dass die festgestellten Standorte des Birkenpilzes und des Schwärzenden Saftlings verloren gehen, ein Pfifferlingbestand dagegen erhalten bleibt. Da der Gemeine Birkenpilz weit verbreitet und innerhalb von Birkenarealen häufig zu finden ist, ist nicht von erheblichen Auswirkungen auszugehen. Auch der Schwärzende Saftling ist nicht besonders selten oder gefährdet. Hier werden daher ebenfalls keine erheblichen Auswirkungen erwartet.

### **Flechten**

Flechten wurden an Bäumen im gesamten Planbereich festgestellt. Die meisten sind nicht selten, gefährdet oder geschützt. Diese Vorkommen stehen daher der Beseitigung der Trägerbäume mit entsprechender Kompensation nicht entgegen. In Teilabschnitten der Radwegetrasse wurden allerdings geschützte und gefährdete Flechten an verschiedenen Bäumen, vor allem älteren und alten Eichen, festgestellt. Nach Prüfung einer Trassenalternative „Ringstraße“, Radwegverschwenkungen, Radwegeinengungen und Verzicht auf Entwässerungsmulden, konnte festgestellt werden, dass die Vermeidung eines Eingriffes in den meisten Fällen u.a. aus technischen Gründen nicht möglich ist. Die Planung sieht daher weiterhin vor auch diese Bäume zu fällen. Da eine Kompensation für Flechtenarten aufgrund der Eigenarten von Flechten nicht erfolgsversprechend ist, wird eine Ausnahmegenehmigung zur Entnahme der entsprechenden, von Flechten besiedelten Bäume erteilt.

### **Brutvögel**

Ohne die Ergreifung von Maßnahmen entstehen erhebliche Auswirkungen für Brutvögel der Gehölze und Wälder laut Bergmann (2013) und Himmel (2020), da in größerem Ausmaß Bäume (insbesondere alte Eichen) und andere Gehölzstrukturen entfernt werden. Als betroffene gefährdete Art nennt Bergmann 3 Brutpaare des Gartenrotschwanzes. Beeinträchtigungen durch die Gehölzentfernung sind nach Bergmann für den Kuckuck (Verlust an Lebensraum und Wirtsvögeln) und die Rauchschwalben (verringertes Nahrungsangebot) möglich. Störungen eines Mäusebussardsrevieres ca. 25 m nördlich der L 34 können nicht ausgeschlossen werden. Nach dem Gutachten von Himmel (2020) wurden Brutplätze von Buchfink, Ringeltaube, Star und Kohlmeise in zu entfernenden oder in Zukunft



ggf. gefährdeten Gehölzen festgestellt. Zudem befinden sich Brutplätze des Haussperlings in siedlungsnahen Heckenstrukturen, die teilweise entfernt werden sollen. Zwei Brutpaare des auf der Vorwarnliste geführten Gelbspötters sowie weitere Brutvögel wurden neben der Radwegetrasse auf einem Gehölz bestandenen Wall zwischen der L 34 und einem Bodenabbaugewässer kartiert. Nach Himmel (2020) gehen durch Gehölzrodungen mindestens die Fortpflanzungsstätten eines Buchfinken und mehrerer Haussperlinge verloren.

Baubedingte Tötungen von Vögeln und ihren Entwicklungsstadien sollen durch die geplante Bauzeitenregelung, nach der die Rodung von Gehölzen nur außerhalb der Brutphase in der auch gesetzlich vorgesehenen Zeit (§ 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG) durchgeführt wird (1.1 V<sub>CEF</sub> Nr. 1), vermieden werden. Zum Teil werden Gehölzstrukturen (Hecke) erhalten oder vor Ort wiederhergestellt.

Relevante Störungen im Sinne des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG können während der Bauarbeiten durch akustische und visuelle Störreize mit Scheuchwirkung auf den streng geschützten Mäusebussard eintreten. Zur Vermeidung baubedingter Störungen des Mäusebussards ist eine Bauzeitenregelung geplant. So soll die Baustelleneinrichtung, die Baufeldfreimachung und der Bau des Radweges im Horstumfeld (Bau-km 3+200 bis 3+350) außerhalb der von Mitte März bis Mitte Juli dauernden Brutzeit der Bussarde stattfinden (1.2 V<sub>CEF</sub> Nr. 2), um ein Eintreten des Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG zu vermeiden. Da eine Fluktuation bei der Horstnutzung der Mäusebussarde möglich ist, sollte auch eine erneute Nutzung des zweiten Mäusebussardhorstes südlich Bau-km 0+200 nicht ausgeschlossen werden.

Für Star und Kohlmeise sollen die Verluste von Lebensstätten mittels geeigneter Nistkästen ausgeglichen werden (1.2 V<sub>CEF</sub> Nr. 4), die vor Beginn der Baufelddräumung in Bäumen der nahen Umgebung angebracht werden. Zum Erhalt der ökologischen Funktion der Lebensstätten der Haussperlinge soll aus Vorsorgegründen ein Ersatz verlorengender Hecken vor dem Bau des Radweges vorgenommen werden (1.9 V<sub>CEF</sub>). Eine Beeinträchtigung der Gelbspötter ist dann zu erwarten, wenn der Gehölzwall durch den Radwegbau in Anspruch genommen wird. Dies soll jedoch vermieden werden (1.3 V<sub>CEF</sub>). Eine Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte des Mäusebussards wird durch die Bauzeitenregelung der Vermeidungsmaßnahme 1.1 V<sub>CEF</sub> Nr. 2 vermieden. Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ist der Verbotstatbestand der Beeinträchtigung von Lebensstätten im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht gegeben.

Durch die Umsetzung der CEF-, Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen 1.1 V<sub>CEF</sub> (Bauzeitenregelung), 1.2 V<sub>CEF</sub> (Umweltbaubegleitung), 1.3 V<sub>CEF</sub> (Schutz von angrenzenden Waldflächen, Wallhecken), 1.9 V<sub>CEF</sub> (Pflanzung einer Buchenhecke), 1.4 V (Einzelbaumschutz gemäß RAS-LP 4) sowie die Prüfung auf möglichen Verzicht des Straßengrabens im Bereich der zwei potenziellen Habitatbäume E und F und die Ersatzanpflanzung von insgesamt 314 Bäumen für den Verlust von Straßenbäumen verbleiben keine erheblichen Beeinträchtigungen bezüglich der Brutvögel.

### **Fledermäuse**

Erhebliche Auswirkungen auf Flugstraßen oder Jagdhabitats durch das Vorhaben machen die Fledermausgutachten nicht geltend.

Das Gutachten von Meijer (2019) und der LBP benennen den Baum Nr. 177 als Höhlen- und Balzstandort für die Raufhautfledermaus, nachdem dort bereits 2013 Quartierpotenzial festgestellt wurde (Meyer & Rahmel 2013).



Im landschaftspflegerische Begleitplan wird dargestellt, dass der Baum aufgrund seines suboptimalen Standorts an einer Böschung neben einer geschotterten Feldzufahrt und seiner Vorschädigungen auch ohne den Bau des Radweges nicht zu halten sein wird. Als vorgezogene Ersatzmaßnahme (CEF-Maßnahme 1.2 V<sub>CEF</sub>) sollen Fledermauskästen aufgehängt werden. Zur Vermeidung von Verstößen gegen das Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sind weitere Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen (1.2 V<sub>CEF</sub> Nr. 2 und 5). Die ökologische Baubegleitung kontrolliert den zu fällenden Baumbestand erneut auf Höhlungen, verschließt Höhlungen zunächst für einfliegende Individuen und anschließend nach einer negativen Besatzkontrolle vollständig.

### **Amphibien**

Die Laichgewässer der festgestellten Amphibien Erdkröte, Grasfrosch und Teichmolch liegen außerhalb des Vorhabenbereichs und werden durch das Vorhaben nicht direkt berührt. Allerdings sind die Tiere, wie das Gutachten des Büros für Ökologie und Landschaftsplanung, Matthias Bergmann (2013) darlegt, ebenso auf Sommerlebensräume und Überwinterungsmöglichkeiten angewiesen.

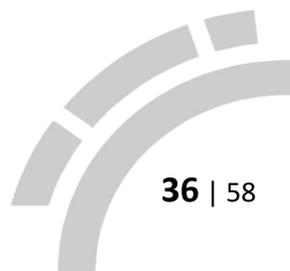
Laut Erläuterungsbericht und LBP (2021) ist ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG bezüglich der Artengruppe der Amphibien unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen nicht zu erwarten. Als Vermeidungsmaßnahmen (1.2 V<sub>CEF</sub>) sind Bauzeitenregelungen (keine Bauarbeiten in den betroffenen Bauabschnitten in der Hauptwanderungszeit ca. Ende März bis Ende April in Abstimmung mit der UNB), eine laufende Kontrolle von Amphibienleiteinrichtungen und Versetzten der vorhandenen festen Leiteinrichtung aus Schutzplanken neben den neuen Radweg sowie ggf. der Einsatz zusätzlicher mobiler Amphibienleiteinrichtungen in Abstimmung mit der UNB genannt. Bei Arbeiten an Gräben im Frühjahr/Frühsummer soll zudem vor Baubeginn auf Amphibienbesatz kontrolliert werden und Tiere durch Fachkundige an geeignete Gewässer umgesetzt werden. Im Erläuterungsbericht (S. 23) ist zusätzlich eine Vermeidungsmaßnahme genannt, die verhindert, dass Baugruben zur Falle für Amphibien werden. Sämtliche Vermeidungsmaßnahmen zielen darauf ab eine Tötung und ggf. auch Störung der Tiere im Zuge der Baumaßnahmen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1, ggf. Nr. 2 BNatSchG) zu verhindern.

### **Reptilien**

Der LBP beschreibt zur Umweltauswirkung: „Durch den Eingriff in die Waldrandsituationen, ist von einer Beeinträchtigung von Habitaten für die Blindschleiche auszugehen, die jedoch schon aufgrund der straßennahen Lage der Bautrasse eine erhebliche Gefährdung durch den Straßenverkehr aufweisen und somit als weniger wertvoll anzusehen sind“. Nach der Prüfung von Trassenalternativen und Radwegverschwenkungen konnte festgestellt werden, dass der Erhalt der Waldränder u.a. aus technischen Gründen nicht möglich ist. Für unvermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft gilt daher § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG bezüglich der besonders geschützten Blindschleiche.

### **Totholz-, Sandlauf- und Laufkäfer**

Es ergibt sich aus den Gutachten keine erhebliche Beeinträchtigung der Sandlauf- und Laufkäferfauna durch das Vorhaben, da wenig seltene und geschützte Arten vorgefunden wurden und deren Lebensräume außerhalb der Trasse liegen bzw. im Waldbereich der Trasse keine seltenen Habitats für Sandlauf- und Laufkäfer vorliegen. Für die Totholzkäfer ergibt sich aus den Gutachten eine hohe Bedeutung von strukturreichen Waldstandorten mit alten Eichen und Buchen oder anderen Altbäumen mit höherem Totholzanteil, da diese für die Totholzkäfer die besten Lebensräume bieten und diese Strukturen in der Umgebung kaum vorhanden sind. Da die im Eingriffsraum befindlichen Waldstandorte sowie diverse, alte Eichen und Bu-



chen nach mehrmaliger Trassenalternativenprüfung nicht erhalten werden können, werden die Auswirkungen auf die Totholzkäferfauna durch die Vermeidungsmaßnahme der stehenden Lagerung in der Umgebung (1.2 V<sub>CEF</sub> Nr. 9) ausreichend vermindert.

## **Fische**

Eingriffe in dauerhaft wasserführende Gewässer sind im Zuge der Querung der Gewässer II. Ordnung, Blockhausgraben und Meerschloot, geplant. Die bestehenden Durchlässe unter der Straße werden jeweils um 4 m verlängert und die Grabenausläufe mit Sohl- und Böschungspflaster befestigt. Mit Fischvorkommen ist in beiden Gewässern zu rechnen. Der Hinweis, „im Vorfeld zu den Bauarbeiten im Bereich der Gewässerquerungen eine Fischbergung vor Umsetzung der Maßnahme bzw. eine Bestandserhebung (z. B. mittels Elektrobefischung) durchzuführen, da insbesondere Grabensysteme als Sekundärhabitats beizubehalten der FFH-Art Schlammpeitzger dienen können“ wurde angenommen. Eine Umweltbaubegleitung ist im Rahmen des Vorhabens vorgesehen (1.2 V<sub>CEF</sub>).

### **2.b.3 Schutz-, Vermeidungsmaßnahmen**

Zum Schutz und zur Vermeidung von Auswirkungen für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt werden eine Vielzahl an Maßnahmen ergriffen. Im Einzelnen wird auf Teil C, Kap. IV, Ziff. 4, sowie auf die Planunterlagen verwiesen.

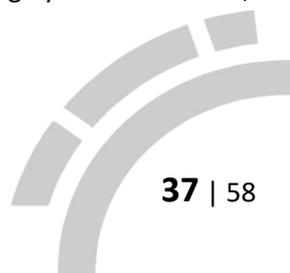
## **2.c Schutzgut Boden und Fläche**

### **2.c.1 Beschreibung der Ist-Situation**

Die Radwegetrasse verläuft überwiegend in Bereichen mit sandigen Podsol-Böden (Pseudogley-Podsol, Gley-Podsol und Podsol). Eine Besonderheit stellt der im östlichen Bereich vorliegende podsoliierte Regosol dar, der nach dem NIBIS-Kartenserver des LBEG als seltener Boden eingestuft ist und damit zu den schutzwürdigen Böden zählt. Dieser Boden zieht sich in einem relativ schmalen langgestreckten Band vom südlichen „Schlootweg“ entlang der „Ringstraße Nord“ und etwa ab dem Naturdenkmal „Rotbuche“ entlang der „Brockzeteler Straße“ fast bis zur Straße „Zum Kanal“. Es handelt sich um einen alten Dünenstandort, mit speziellen trockenen und nährstoffarmen Bedingungen. Die Verbreitung des Bodens korreliert mit dem Vorkommen des Hainsimsen-Buchenwaldes (FFH-Lebensraumtyp) in diesem Bereich. Weiter westlich, im Bereich Herrenmoor liegen von den vorgenannten sandigen Böden abweichende tonige/lehmgige Böden vor (Pseudogley und Gley mit Erdniedermoorauflage). Hier sind auf ca. 1 km Länge zwischen der Straße „Zum Herrenmoor“ und dem „Meerweg“ Böden mit einer sehr hohen Verdichtungsempfindlichkeit vorhanden (NIBIS-Kartenserver, Bodenkunde, Standortabhängige Verdichtungsempfindlichkeit).

Nach dem NIBIS Kartenserver bilden die obere pleistozäne Schicht des mineralischen Untergrundes im östlichen Teil überwiegend fluviatile und glazifluviatile Fein- und Mittelsande, im westlichen Bereich Geschiebedecksande über Geschiebelehmen, seltener Flugsande über Geschiebelehmen. Während in weiten Teilen die sandigen und kiesigen Schichten bis in den tiefen Untergrund reichen, stehen kleinräumig im Bereich Herrenmoor bereits oberflächennah Schichten von Lauenburger Ton, Mergel oder Schluff an. Im obersten Bereich liegt Mutterboden, im Bereich des Moorgleys auch Torf vor, der durch die landwirtschaftliche Bearbeitung stark überformt ist.

Altlasten oder Altlastenverdachtsflächen sind nach den Unterlagen im Bereich der Baustrecke nicht bekannt. Nach dem Geoinformationssystem des Landkreises sind ein nahegelege-



ner Altstandort südlich der L 34 (Hermann Tjaden, Brockzeteler Straße 20, u.a. Tank zur Lagerung von 1.500 l Altöl) sowie ein Altstandort nördlich der L 34 (Kfz-Betrieb Neelka Tjarks, Brockzeteler Straße 45) vorhanden.

Vorbelastungen bestehen im straßennahen Bereich aufgrund der Versiegelung durch die Straße und Störungen des Bodenprofils durch Befestigungen, Verdichtung, Aufschüttungen und Abgrabungen sowie durch Schadstoffe infolge des Verkehrs (z.B. Mikroplastik, Kohlenwasserstoffe und Schwermetalle durch Reifenabrieb und Abgase, Streusalz). In größerer Entfernung von der Straße ist der Boden weniger beeinträchtigt. Insbesondere die Waldböden haben in der Regel mit ihren weniger beeinflussten Bodenfunktionen eine hohe Bedeutung und Wertigkeit. Landwirtschaftlich intensiv genutzte Böden sind dagegen stofflichen und mechanischen Belastungen ausgesetzt.

### **2.c.2 Umweltauswirkungen**

Der geplante Radwegebau führt durch Versiegelung, Verdichtung, Abgrabung und Aufschüttung dauerhaft zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden. Auf ca. 1,4 km zwischen Baukilometer 4+750 und 6+150 werden Regosol-Böden von besonderer Bedeutung (seltene, schutzwürdige Böden, NIBIS Kartenserver) in Anspruch genommen.

Auf einem weiteren Kilometer von ca. 2+700 bis 3+700 liegen durch Verdichtung hoch gefährdete und gefährdete Böden vor (Karte „Gefährdung der Bodenfunktionen durch Bodenverdichtung“ NIBIS-Kartenserver). Als Umweltauswirkung auf den Boden werden im LBP baubedingte Bodenverdichtungen genannt, diese werden aber aufgrund der im Nahbereich der Trasse bereits stark veränderten Böden als nicht erheblich eingestuft.

Die Neuversiegelung erfolgt auf einer Gesamtfläche von ca. 13.520 m<sup>2</sup>. Dazu kommen Teilbefestigungen (z.B. Rasenschotter), Verdichtungen durch Befahren, Abgrabungen und Aufschüttungen zur Nivellierung des Radweges und Herstellung von Entwässerungsmulden und -gräben im Seitenbereich. Insbesondere in den Bereichen mit seltenen und mit hoch verdichtungsempfindlichen Böden ist die Gefahr erheblicher Beeinträchtigungen über die Versiegelung hinaus besonders groß. Eine Vermeidung und Minimierung der Beeinträchtigungen ist hier besonders geboten.

Verschiedene Vermeidungsmaßnahmen, vor allem zum Schutz des Oberbodens bei Entnahme, Lagerung und Wiedereinbau, sind im Rahmen des Vorhabens geplant (1.5 V, 1.6 V, 1.7 V). Die Vermeidungsmaßnahmen im LBP benennen Baggermatratzen und Bohlen bei Inanspruchnahme insbesondere von Grünlandflächen als ggf. vorzusehende Maßnahme gegen Bodenverdichtungen. Um den sauren Standortverhältnissen zu begegnen, wird weitestgehend kalkfreies Material für den Unterbau des Radweges im Bereich der Waldflächen (1.8 V) vorgesehen.

Ersatz für erhebliche Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen durch Versiegelung soll mit der Kompensation für Wald und Feldgehölze geschaffen (4.1 E und 4.2 E) werden.

### **2.c.3 Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen**

Zum Schutz und zur Vermeidung von Auswirkungen für das Schutzgut Boden und Fläche werden eine Vielzahl an Maßnahmen ergriffen. Im Einzelnen wird auf Teil C, Kap. IV, Ziff. 4, sowie auf die Planunterlagen verwiesen.



## 2.d Schutzgut Wasser

### 2.d.1 Beschreibung der Ist-Situation

#### Grundwasser

Die Grundwasserneubildungsrate wird vom NIBIS-Kartenserver des LBEG (Methode mGrowth18) entlang der Baustrecke aufgrund der unterschiedlichen anstehenden Böden mit 0 bis 400 mm/a angegeben. Die Grundwasseroberfläche liegt 5 bis 10 m unter der Geländeoberkante.

Die hydrogeologische Situation stellt sich im Planbereich als ungegliederter Aquiferkomplex dar. Das Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung gegenüber Verunreinigungen des Grundwassers wird ganz überwiegend als gering eingestuft. Lediglich im Bereich des Herrenmoors ist ein hohes Schutzpotenzial vorhanden. Hier stehen Lauenburger Ton oder Mergel nah der Oberfläche an.

Die Radwegetrasse verläuft fast auf ganzer Länge durch die Zone III A und B des Wasserschutzgebiets Aurich Egels. Die Wasserwerksbrunnen des Wasserwerks Aurich Egels befinden sich in ca. 1,1-3,2 km Entfernung vom westlichen Ende der Trasse bei Wiesens.

Das Vorhaben liegt überwiegend im Bereich des Grundwasserkörpers Jade Lockergestein links, im östlichsten Abschnitt an der Grenze zum Grundwasserkörper Norderland/Harlinger Land und im westlichen Abschnitt im Grundwasserkörper Untere Ems rechts. In den Umweltkarten Niedersachsen ist die mengenmäßige und chemische Situation des Grundwassers großräumig für alle drei Grundwasserkörper, in deren Bereich das Vorhaben liegt, als gut eingestuft. Als Risiko für die Gewässergüte wird teilweise Nitrat aus Landwirtschaft, diffusen Quellen angegeben.

Im Umfeld von Bodenabbauten, von denen mehrere entlang der L 34 liegen, zeigen sich häufig Tendenzen der Versauerung des Bodens und Grundwassers mit folgender Mobilisierung von Aluminium und Schwermetallen. Weitere Einflüsse können von der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung aber auch durch den Einsatz von Streusalz auf Verkehrsflächen ausgehen.

#### Oberflächengewässer

Entlang der Landesstraße 34 verlaufen streckenweise ein- oder beidseitig temporär wasserführende Entwässerungsgräben. Die Hauptentwässerung der Straße ist nach Norden gerichtet. Stellenweise werden die Straßenseitengräben durch den Radweg überbaut. Die von der Baumaßnahme betroffenen Mulden- und Grabenabschnitte weisen aufgrund ihrer Lage im Nahbereich der Straße und der nur zeitweisen Wasserführung keine besondere ökologische Bedeutung auf. Zwei Gräben II. Ordnung queren die Radwegetrasse und die L 34, der „Blockhausgraben“ und der „Meerschloot“. Beide entwässern Richtung Süden in den Ems-Jade-Kanal. Entlang der Landesstraße liegen mehrere bereits abgebaute sowie aktive Bodenabbaugewässer.

### 2.d.2 Umweltauswirkungen

Durch das Bauvorhaben werden ca. 13.520 m<sup>2</sup> neu versiegelt. Durch das Versiegeln, sowie das Verdichten und Verändern des Bodenkörpers im Randbereich wird das Gefüge des Boden-Wasserhaushaltes im Verlauf des Radwegs nachhaltig verändert, Filter-, Speicher- und Pufferfunktionen gehen zum Teil verloren, die Grundwasserneubildung wird im versiegelten Bereich unterbunden, im Seitenbereich teilweise eingeschränkt. Betriebsbedingt können sich durch den erhöh-



ten Bedarf an Streusalz in den Wintermonaten negative Auswirkungen auf das Grundwasser ergeben. Insgesamt ist aber lediglich ein relativ schmaler Streifen bis ca. 7,5 m Breite direkt betroffen. Eine Vorbelastung ist durch die vorhandene Straße bereits festzustellen. Die erheblichen Beeinträchtigungen werden über die Ersatzmaßnahmen für Biotoptypen und Wald 4.1 E und 4.2 E ausgeglichen.

Die Entwässerungsgräben im überplanten Bereich bleiben überwiegend erhalten. Neue Mulden oder Gräben werden entlang der übrigen Strecke angelegt. Im Bereich von Zu- und Überfahrten sind Verrohrungen mit mindestens DN 300 Rohren vorgesehen. Die Entwässerung des Radweges wird dadurch sichergestellt. Durch die Verlängerung einiger Durchlässe wird die Leistungsfähigkeit der Oberflächengewässer in geringem Maße beeinträchtigt.

Laut LBP kann der Eingriff in das Schutzgut Wasser mit der Neuanlage von Seitengräben und Sickermulden insgesamt ausgeglichen werden. Weitere Auswirkungen werden nicht erwartet.

### **2.d.3 Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen**

Zum Schutz und zur Vermeidung von Auswirkungen für das Schutzgut Wasser werden eine Vielzahl an Maßnahmen ergriffen. Im Einzelnen wird auf Teil C, Kap. IV, Ziff. 4, sowie auf die Planunterlagen verwiesen.

## **2.e Schutzgut Luft und Schutzgut Klima**

### **2.e.1 Beschreibung der Ist-Situation**

Das Regionalklima ist atlantisch geprägt und weist insgesamt geringe Temperaturschwankungen, stete Luftbewegung und relativ hohe Jahresniederschläge auf.

Kleinklimatisch ist die Baustrecke überwiegend dem Bereich des Waldklimas und dem offenen Freiland zuzuordnen mit ausreichend Luftaustausch und Kaltluftentstehung. Lufthygienisch ist das Plangebiet kein Belastungsraum und als ländlich strukturierter Raum vergleichsweise schadstoffarm, auch wenn im Nahbereich der Landesstraße höhere Luftbelastungen durch Abgase und Feinstaub vorliegen dürften.

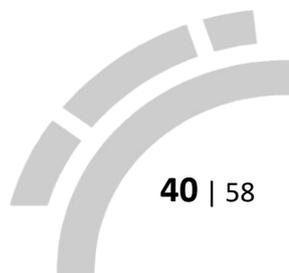
Kleinflächig stehen im Trassenverlauf im Bereich Herrenmoor Moorböden (Moorgley) an (NIBIS Kartenserver, Kohlenstoffreiche Böden mit Bedeutung für den Klimaschutz, Bohrungen und Profilbohrungen). Oberflächennahe Torfe werden landwirtschaftlich genutzt und sind wahrscheinlich bereits belüftet und mineralisiert.

### **2.e.2 Umweltauswirkungen**

Während des Baus des Radweges werden temporär baustellenübliche Emissionen freigesetzt.

In sehr geringem Umfang vorliegende kohlenstoffreiche Moorgleyböden sind aufgrund der derzeitigen landwirtschaftlichen Nutzung aller Voraussicht nach bereits mineralisiert, so dass die geplanten flachen Gräben und Mulden keine erhebliche Beeinträchtigung dieses Schutzgutes nach sich ziehen.

Andere Auswirkungen des Vorhabens liegen im mikroklimatischen Bereich. Die Herstellung von mehr versiegelten Flächen wirkt sich aufheizend auf die direkte Umgebung aus. Aufgrund der schmalen, linearen Versiegelung und fehlender thermisch



belasteter Gebiete im Umfeld des Radwegs sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.

### **2.e.3 Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen**

Nicht geplant.

## **2.f Schutzgut Landschaft**

### **2.f.1 Beschreibung der Ist-Situation**

Das Landschaftsbild im Planbereich und dessen Umgebung ist von Wald und landwirtschaftlichen Nutzflächen, teilweise mit gliedernden Wallhecken oder Gehölzreihen bestimmt. Vereinzelt sind kleine Siedlungen und Höfe eingestreut. Von eher untergeordneter Bedeutung für das Landschaftsbild sind die nur vereinzelt als solche erkennbaren Bodenabbauten nördlich und südlich der Straße. Die Landesstraße selbst mit dem z.T. mit hohen Fahrgeschwindigkeiten fahrenden Verkehr beeinflusst entlang der Linienstruktur die Wahrnehmung des Landschaftsbilds deutlich.

### **2.f.2 Umweltauswirkungen**

Durch den Neubau des Radwegs erfolgt eine Verbreiterung des Straßenquerschnitts. Durch die um 2,5 bis 7,5 m breitere Trasse sowie die Entfernung von 98 Bäumen von denen acht Individuen einen Durchmesser von über 75 cm aufweisen, entlang der Straße verstärkt sich die Wahrnehmung der Verkehrsinfrastruktur außerhalb der Waldbereiche im direkten Umfeld der Trasse. In Teilbereichen gelingt es durch den Erhalt der Bäume die Auswirkungen auf das Landschaftsbild gering zu halten. Es verbleiben aufgrund der bereits jetzt vorherrschenden technischen Überformung des Raumes keine erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes.

### **2.f.3 Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen**

Zum Schutz und zur Vermeidung von Auswirkungen für das Schutzgut Landschaft werden geeignete Maßnahmen ergriffen. Im Einzelnen wird auf Teil C, Kap. IV, Ziff. 4, sowie auf die Planunterlagen verwiesen.

## **2.g Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter**

### **2.g.1 Beschreibung der Ist-Situation**

Die Radwegetrasse ist überwiegend als Seitenstreifen der Landesstraße geplant und wird in Teilen landwirtschaftlich, forstlich oder als Siedlungsbereich genutzt bzw. ist Teil eines Bodenabbaus. Nördlich der L 34 im Abschnitt 9 befindet sich als archäologische Fundstelle ein Klosterareal.

Als Sachgüter sind die im Nahbereich des Abbaus gelegenen Wohngebäude, drainierte landwirtschaftliche Flächen, im Straßenseitenraum verlaufende Leitungen sowie die angrenzenden Straßenkörper zu nennen.

### **2.g.2 Auswirkungen**

Bei Tangierung eines Klosterareals, welches an der Nordseite der L 34 und somit außerhalb der Radwegetrasse liegt, greift die Meldepflicht archäologischer Bodenfunde, welche obligatorische Auflage im Planfeststellungsbeschluss ist.



Betroffene Versorgungsleitungen und Regenwasserleitungen werden im Zuge der Bau- maßnahme gesichert, verlegt, versetzt oder der neuen Höhenlage angepasst.

### **2.g.3 Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen**

Zum Schutz und zur Vermeidung von Auswirkungen für das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter werden geeignete Maßnahmen ergriffen. Im Einzelnen wird auf Teil C, Kap. IV, Ziff. 4, sowie auf die Planunterlagen verwiesen.

#### **5.1.6.3. Bewertung der Umweltauswirkungen**

Auf Grundlage der zusammenfassenden Darstellung der Umweltauswirkungen (s.o.) und nach den für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erfolgt gemäß § 25 UVPG eine Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf die in § 2 Abs. 1 des UVPG genannten Schutzgüter.

Die vorgenommene Bewertung bzw. Gesamtbewertung hat die Zulassungsbehörde bei der Entscheidung über den Antrag nach Maßgabe der hierfür geltenden Vorschriften zu berücksichtigen.

### **3.a Schutzgut Mensch**

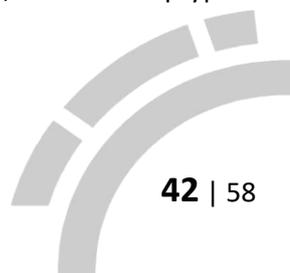
Während der Bauarbeiten zur Herstellung des Radwegs kommt es zu baustellenüblichen Emissionen durch eingesetzte Maschinen und Transportfahrzeuge. Hier wird davon ausgegangen, dass die Maschinen entsprechend dem Stand der Technik ausgestattet sind und unter Berücksichtigung geltender Regelungen und Vorschriften eingesetzt werden.

Stellenweise finden die Bauarbeiten im Nahbereich schützenswerter Wohnbebauung im Außenbereich statt. Die Siedlungsbereiche unterliegen entlang der Landes- bzw. Kreisstraße einer Vorbelastung durch Lärm und Staub des Straßenverkehrs. Die Auswirkungen des Radwegebaus entstehen temporär über einen sehr begrenzten Zeitraum. Nach Abschluss der Bauarbeiten entstehen durch die Nutzung des Radweges keine Emissionen.

Die Sicherheit der Radfahrer und Fußgänger wird durch das Vorhaben deutlich erhöht. Dies kann sich auch auf die Erholungsnutzung positiv auswirken. Insgesamt werden die Auswirkungen auf die Menschen und die menschliche Gesundheit durch die Bauarbeiten als zumutbar innerhalb der gesetzlichen Vorgaben eingeschätzt. Da der Planbereich kein Schwerpunkt der Erholungsnutzung ist, werden die negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild als weniger gravierend für die menschliche Erholung angesehen, die zusätzliche Radwegeinfrastruktur stellt bessere Möglichkeiten zur Alltags- und Erholungsnutzung bereit und wirkt sich insgesamt positiv auf das Schutzgut Mensch aus. Das öffentliche Interesse an einem Rad- und Fußweg wird auch in den Stellungnahmen des Behindertenbeirats des Landkreises Aurich und des NABU, Gruppe Aurich, hervorgehoben.

### **3.b Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt**

In der Regel liegt eine erhebliche Beeinträchtigung dann vor, wenn Biotoptypen der Wertstufen III bis V oder geschützte bzw. gefährdete Pflanzen- vorkommen oder Tiere durch das Vorhaben zerstört oder durch Fernwirkungen oder andere Faktoren geschädigt werden. Innerhalb der durch das Vorhaben betroffenen Flächen wurden teilweise Arten und Biotope festgestellt, die natur- schutzfachlich ohne besondere Bedeutung sind oder deren



Beeinträchtigung vermieden werden kann. Eingriffe in die Wald- und Gehölzbestände sind dagegen erheblich und sollen kompensiert werden. Die Kompensationsflächen liegen - bis auf eine Fläche in nächster Nähe (4.2 E-2 Wiesens) - in größerer Entfernung von ca. 5 km bis ca. 14 km Entfernung zur Radwegetrasse. Die geplanten kompensatorischen, gleichwertigen Pflanzungen/Aufforstungen von Gehölzbeständen können die Eingriffe langfristig ausgleichen.

#### **FFH-Lebensraumtyp 9110 „Hainsimsen-Buchenwald“**

Eine besondere Situation ergibt sich für den FFH-Lebensraumtyp 9110 „Hainsimsen-Buchenwald“, (Biototyp WLA), der in dem Abschnitt von ca. km 4+800 bis 5+200 mit einer Gesamtfläche von ca. 20.660 m<sup>2</sup> vorkommt. Nach den Planunterlagen wird ein Teil des Lebensraumtyps im Zuge des Radwegebaus entlang der Landesstraße auf 4,5 m bis 7,75 m entfernt, insgesamt auf knapp 3.000 m<sup>2</sup>. Da der Lebensraumtyp sich nicht innerhalb eines FFH-Gebiets befindet, findet § 34 BNatSchG keine Anwendung.

Bei Durchführung des Vorhabens entstehen durch die Eingriffe in die Gehölzbestände erhebliche negative Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt, die durch die Vermeidungsmaßnahmen (Maßnahmenblätter 1.1V<sub>CEF</sub>, 1.2V<sub>CEF</sub>, 1.3V<sub>CEF</sub>, 1.8V) minimiert und durch die Ersatzmaßnahmen (Maßnahmenblätter 4.1E – 4.3E) in ausreichendem Umfang ausgeglichen werden.

#### **Einzelstehende Bäume**

Für die entlang der Trasse einzelstehenden Laubbäume, deren Entnahme nach mehrmaliger Prüfung unvermeidbar ist, wird entsprechend ihres Stammdurchmessers eine gestaffelte Ausgleichspflanzung im Verhältnis 1 : 2 bis 1 : 6 vorgesehen. Insgesamt werden 314 Laubbäume gepflanzt.

Die Vermeidungsmaßnahme 1.4 V zum Baumschutz und die Ökologische Umweltbaubegleitung 1.2 V<sub>CEF</sub> reduzieren den Eingriff. Durch die Ersatzmaßnahme ist der unvermeidbare Eingriff in den Einzelbaumbestand langfristig ausreichend ausgeglichen.

#### **Flechten**

Während für die meisten (darunter auch besonders geschützte und Rote-Liste) Flechtenarten, die häufig oder in Ausbreitung begriffen sind, keine negativen Auswirkungen erwartet werden, gibt es einige besonders geschützte und im betrachteten Raum seltene Arten (*Calicium viride*, *Evernia prunasti*, *Lecanactis abietina*, *Parmelia saxatilis*, *Pertusaria amara* mit zunehmender und *Physconia perisidiosa*, *Pleurosticta acetabulum*, *Ramalina fastigiata* mit gleichbleibend starker Gefährdung) für die bei Beseitigung der Trägerbäume mit erheblichen Beeinträchtigungen gerechnet werden muss. Sie weisen besondere Anforderungen an ihre Umwelt auf. Nach einer Beseitigung der Trägerbäume dieser Arten (*Ramalina fastigiata*, *Pleurosticta acetabulum*, *Physconia perisidiosa* oder *Lecanactis abietina*) ist mit einem dauerhaften Verlust zu rechnen (Linders 2019). Von de Bruyn (2013b) wurde insbesondere die Bedeutung von *Lecanactis abietina* als Kennart für historisch alte Wälder hervorgehoben. Für die gefährdeten Arten *Calicium viride*, *Evernia prunasti*, *Lecanactis abietina*, *Parmelia saxatilis* und *Pertusaria amara*, die an saure, nährstoffarme Standorte gebunden sind, ist aufgrund klimatischer Faktoren (zunehmend wärmer und trockener) sowie Eutrophierungen keine Ausbreitungstendenz zu erwarten.

Nach intensiver Prüfung von Trassenalternativen und Radwegverschwenkungen zum Erhalt der Bäume musste festgestellt werden, dass der Erhalt der Trägerbäume u.a. aus technischen Gründen nicht möglich ist. Bereits mehrere der Trägerbäume mussten zur Sicherstellung der Sichtverhältnisse



und somit aus Verkehrssicherungsgründen entnommen werden (Äußerungen der Stadt Aurich vom 20.04.2022). Da eine Kompensation für sensible Flechtenbestände aufgrund der sehr spezifischen Standortanforderungen nicht erfolgsversprechend ist, unterbleibt eine Kompensationsmaßnahme für die Flechtenbestände. Zudem gilt § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG, da es sich um eine unvermeidbare Beeinträchtigung handelt, weshalb kein Verstoß gegen das Zugriffsverbot besteht.

### **Rippenfarn, Wallhecken, Großpilze**

Keine erheblichen Auswirkungen können für die betroffenen Bestände der Rote-Liste Art des Rippenfarns prognostiziert werden, die möglichst vollständig in vorbereitete Flächen am zukünftigen neuen Waldrand umgesetzt werden.

Ebenso sind die Eingriffe in Wallhecken (geschützter Landschaftsbestandteil) als nicht erheblich zu bewerten, da sie entweder vermieden werden oder, wo dies nicht möglich ist, eine funktionsgerechte Kompensation erfolgt.

Ebenfalls keine erheblichen Auswirkungen sind für die untersuchten Großpilze zu erwarten, da die festgestellten Arten nicht besonders selten oder gefährdet sind.

### **Brutvögel**

Für einige Brutvogelarten gehen mit dem Entfernen von Gehölzen Fortpflanzungsstätten verloren. Da es sich überwiegend um ubiquitäre Vogelarten handelt, die eher unspezifische Ansprüche an ihre Brutstätten stellen und ihre Nester jedes Jahr neu bauen, und die vergleichbare Habitatmerkmale in der Umgebung weiterhin vorfinden, kann davon ausgegangen werden, dass ihre Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleiben. Für einige Höhlenbrüter sind vorgezogene Ersatzmaßnahmen (Nistkästen) geplant. Es stehen so in der näheren Umgebung weiterhin Bruthabitate zur Verfügung, so dass auch ihre Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleiben.

Als Vermeidungsmaßnahme wurden insbesondere für den Mäusebussard Bauzeitenregelungen aufgenommen um erhebliche Störungen in der Nähe des Brutplatzes zu vermeiden. Zur Vermeidung von Tötungen sind zeitliche Regelungen für Baumfällungen und Gehölzbeseitigungen geplant. Bei Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen können Verstöße gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG vermieden werden. Erhebliche Beeinträchtigungen der vorhandenen Brutvögel sind unter diesen Voraussetzungen nicht zu erwarten.

### **Fledermäuse**

Eine Betroffenheit für Fledermäuse ergibt sich vor allem durch die geplante Beseitigung eines Höhlenbaums, der als Balzquartier der Rauhautfledermaus dient. Aufgrund des Schutzstatus der Rauhautfledermaus, die als Art des FFH-Anh. IV zu den streng geschützten Arten zählt, ist auch der besondere Artenschutz nach § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG zu beachten. Während Verstöße gegen das Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) durch die vorgesehenen Maßnahmen (1.1 V<sub>CEF</sub>, 1.2 V<sub>CEF</sub>) vermieden werden können, kann ein Verstoß gegen das Verbot der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) beim Entfernen des festgestellten Balzquartiers der Rauhautfledermaus im Baum Nr. 177 nach der dargestellten Planung nicht ausgeschlossen werden. Da eine Prüfung zum Erhalt dieses Baumes ergab, dass eine Trassenverswenkung einen Eingriff in eine Wallhecke und eine Fällung einer Eiche mit ähnlichem Kronendurchmesser und guter Vitalität verursachen würde und diverse Verletzungen des Baumes zu einer Einschränkung der Verkehrssicherheit innerhalb der nächsten fünf bis zehn Jahre führen würde (Schreiben der Stadt Aurich vom 20.04.2022), wurde ein Erhalt des Baumes



ausgeschlossen und eine vorgezogene Ersatzmaßnahme in Form von der Anbringung von Fledermauskästen in der näheren Umgebung festgelegt.

### **Amphibien**

In Bezug auf die als besonders geschützt gelisteten Amphibien, zielen die beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen darauf ab, eine Tötung und ggf. auch Störung der Amphibien im Zuge der Baumaßnahmen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1, ggf. Nr. 2 BNatSchG) zu verhindern. Hierfür sind die genannten Maßnahmen (1.2 V<sub>CEF</sub> Ökologische Baubegleitung, Erhalt der Amphibienschutzzäune) als geeignet anzusehen.

Fortpflanzungsstätten (Laichgewässer) von Amphibien werden durch das Vorhaben nicht direkt berührt, deren Lebensräume (Waldrand) und Wanderwege werden aber zusätzlich zerschnitten bzw. in Anspruch genommen. Der Eingriff in den Waldrand wird nach dem Amphibien-Gutachten (Bergmann 2013) als erheblich im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG eingestuft. Die ökologische Funktion einer Fortpflanzungsstätte kann auch beeinträchtigt sein, wenn erforderliche Teilfunktionen, hier der notwendige Landlebensraum u.a. für die Überwinterung, nicht mehr zur Verfügung steht und dadurch, trotz Erhalt des Laichgewässers die Funktion der Lebensstätte insgesamt nicht gewährleistet ist. Die vorkommenden Amphibien gehören zu den besonders geschützten Arten.

Im Auszug aus der Äußerung der Stadt Aurich vom 20.04.2022 ist unter Punkt 3 eine mögliche Minimierung des Eingriffes in einem Teilbereich gegenüber dem Laichgewässer bei Neu-Blockhaus dargestellt. Die genannte Minimierung (Unterbrechung/flache Ausbildung der Mulde) stellt eine Vermeidung dar, die realisierbar ist.

Vermeidungsmaßnahmen in Form von Verschwenkungen oder Trassenverlegungen auf der Seite des geplanten Radwegs gegenüber des auch „Krötenkuhle“ genannten Naturdenkmals AUR 117 „Amphibienbiotop“ und angrenzender noch teilweise aktiver Bodenabbaugewässer zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der Amphibien-Lebensräume des Waldrandes werden aufgrund anderer entstehender Eingriffe, fehlende Untersuchungen im trassenfernen Bereich und eine Verminderung des Fahrkomforts bei häufiger Verschwenkung der Trasse in der Äußerung der Stadt Aurich vom 20.04.2022 verworfen.

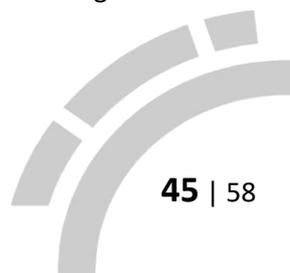
Zudem gilt § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG, da es sich um eine unvermeidbare Beeinträchtigung handelt, weshalb kein Verstoß gegen das Zugriffsverbot besteht

### **Reptilien**

Für die im Untersuchungsgebiet festgestellte besonders geschützte Blindschleiche werden laut Gutachter durch den Eingriff in die Waldrandsituationen wertvolle Habitate erheblich beeinträchtigt (Bergmann 2013). Aufgrund der stark befahrenen L 34 stellt dieses Habitat jedoch schon heute einen stark gefährdeten Lebensraum dar. Eine weitere Eingrenzung der Eingriffe in die Waldrandbereiche ist aus u.a. technischen Gründen nicht möglich, weshalb der Eingriff als unvermeidbar einzustufen ist. Es greift § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG.

### **Totholz-, Sandlauf- und Laufkäfer**

Tendenziell ergibt sich aus den Gutachten keine erhebliche Beeinträchtigung der Sandlauf- und Laufkäferfauna durch das Vorhaben, da wenig seltene und geschützte Arten vorgefunden wurden und die untersuchten Lebensräume außerhalb der Trasse liegen oder nur randlich berührt werden bzw. im Waldbereich der Trasse keine seltenen Habitate für Sandlauf- und Laufkäfer vorliegen. Erhebliche Beeinträchtigungen der Sandlauf- und Laufkäferfauna durch das Vorhaben dürften daher nicht auftreten.



Für die Totholzkäfer, mit Vorkommen von insgesamt 16 Rote-Liste-Arten sowie 11 besonders geschützten Arten im Untersuchungsgebiet, ergibt sich aus den Gutachten eine hohe Bedeutung von strukturreichen Waldstandorten mit alten Eichen und Buchen oder anderen Altbäumen mit höherem Totholzanteil. Bei Beeinträchtigung dieser Habitate sind erhebliche Auswirkungen zu prognostizieren. Eine Trassenalternative zur Vermeidung von Beeinträchtigungen im Bereich des FFH-Lebensraumtyps wurde zweimal geprüft und aus u.a. technischen Gründen verworfen. Da die Entnahme bei der gewählten Trasse unvermeidbar ist, werden die im Gutachten genannte Vermeidungsmaßnahme in Form von stehender Lagerung der gefällten Bäume in der Umgebung (1.2 V<sub>CEF</sub>) umgesetzt. Nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG sind die national besonders geschützten Arten bei unvermeidbaren Eingriffen von den artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungs- und Zulassungsvorhaben freigestellt.

### **Fische**

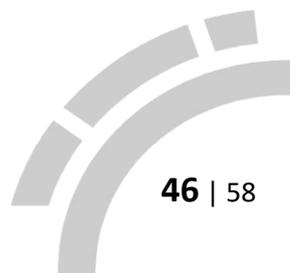
In den straßenbegleitenden, temporär wasserführenden Gräben ist mit Fischvorkommen nicht zu rechnen. Eingriffe in dauerhaft wasserführende Gewässer sind im Zuge der Querung der Gewässer II. Ordnung, Blockhausgraben und Meerschloot, durch Verlängerung der bestehenden Durchlässe und Sohl- sowie Böschungsbefestigung geplant. Mit Fischvorkommen ist in beiden Gewässern zu rechnen. Aufgrund der Größe der Durchlässe ist eine Einschränkung der Durchgängigkeit nicht zu erwarten.

Eine Vermeidung von Beeinträchtigungen der Fische durch das Bauvorhaben ist z.B. durch eine Fischbergung- und Umsetzung sowie eine Vermeidung von Abschwemmung von Feinmaterial bei den Bauarbeiten möglich. Eine Umweltbaubegleitung ist im Rahmen des Vorhabens vorgesehen (1.2 V<sub>CEF</sub>), welche laut Planungsträger einen notfalls erforderlichen Fischartenschutz mitberücksichtigt. Bei Durchführung entsprechender Vermeidungsmaßnahmen ist keine erhebliche Beeinträchtigung der Fischfauna zu erwarten.

### **3.c Schutzgut Boden**

Der geplante Radwegbau führt durch Versiegelung auf einer Gesamtfläche von ca. 13.520 m<sup>2</sup>, Verdichtung, Abgrabung und Aufschüttung zur Nivellierung des Radweges und Herstellung von Entwässerungsmulden und -gräben im Seitenbereich, dauerhaft zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden. Abschnittsweise werden Regosol-Böden von besonderer Bedeutung (seltene, schutzwürdige Böden, NIBIS Kartenserver) und verdichtungsempfindliche Böden in Anspruch genommen. Die Versiegelung des Bodens im Trassenverlauf führt zu dauerhaftem Totalverlust der Funktionen des Schutzgutes Boden, sämtliche natürlichen Bodenschutz- und Bodennutzfunktionen gehen verloren. Zur Kompensation der Beeinträchtigungen werden Funktionen des Naturhaushaltes an anderer Stelle soweit wie möglich wiederhergestellt und verbessert. Die Kompensation erfolgt multifunktional über die Kompensationsmaßnahme für Wald (4.2 E). Als Ausgleichsanspruch ist ein Verhältnis von Eingriff zu Kompensation von 1 : 0,5 in der Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation angesetzt. Das abschnittsweise Vorliegen schutzwürdiger Böden ist dabei nicht berücksichtigt. Bei Vorliegen schutzwürdiger Böden ist ein höheres Kompensationsverhältnis, meist 1 : 1, vorzusehen. Der dadurch entstehende größere Kompensationsbedarf kann allerdings durch die Größe der kompensatorisch herzustellenden Waldfläche mit abgedeckt werden, so dass kein Kompensationsdefizit vorliegt.

Bei Umsetzung der geplanten und geforderten Vermeidungsmaßnahmen und der Kompensation der Bodenfunktionen werden die Anforderungen an den Bodenschutz erfüllt.



### **3.d Schutzgut Wasser**

Im Rahmen des Radwegebaus wird durch Aufhebung und Herstellung von Grabenteilstrecken sowie die Vergrößerung einer Gewässerquerung in das bestehende Entwässerungssystem eingegriffen. Durch Versiegelung, Verdichtung und Veränderung des Bodens in der Radwegetrasse wird der Grundwasserhaushalt beeinflusst.

Die Aufhebung von Grabenteilstrecken durch Überbauung wird durch die Neuanlage von Grabenabschnitten bzw. Mulden kompensiert. Das Entwässerungssystem, das die Entwässerung angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen und Siedlungsflächen sowie stellenweise der Straße sicherstellt, bleibt so erhalten.

Das Grundwasser wird durch die Radwegetrasse, die sich durch ihre schmale, linienhafte Struktur auf die Grundwasserkörper nur kleinflächig auswirkt, qualitativ und quantitativ nicht beeinträchtigt.

Bei Beachtung der von der unteren Wasserbehörde genannten Auflagen ist eine Gefährdung des Trinkwasserschutzgebiets Aurich-Egels und des Trinkwassereinzugsgebiets des Wasserwerks Harlingerland nicht zu erwarten.

### **3.e Schutzgut Luft und Schutzgut Klima**

Nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz sind Anlagen (auch Baumaschinen) nach dem Stand der Technik zu betreiben. Hier wird davon ausgegangen, dass die eingesetzten Maschinen entsprechend dem Stand der Technik ausgestattet sind und unter Berücksichtigung geltender Regelungen und Vorschriften eingesetzt werden. Staubemissionen, die die Vorgaben der TA Luft überschreiten, sind nicht zu erwarten.

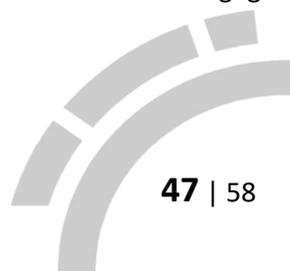
Die Auswirkungen des Vorhabens auf das Klima über entweichende Klimagase aus Abgrabungen von Torfböden sind aufgrund der wahrscheinlich überwiegend bereits mineralisiert vorliegenden Torfe voraussichtlich geringfügig und nicht erheblich.

Kleinklimatische Veränderungen, wie eine erhöhte Wärmeabstrahlung des asphaltierten Weges, treten aufgrund der schmalen, linienhaften Struktur des Radwegs sehr kleinräumig auf und führen auch aufgrund der meist vorherrschenden Luftbewegung und des klimatisch wenig vorbelasteten Standortes nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen des Klimas.

### **3.f Schutzgut Landschaft**

Durch die Beseitigung überwiegend von Laubbäumen, vor allem Eichen, z.T. auch prägenden Altbäumen, und die Verbreiterung der Infrastrukturtrasse kommt es zu einer wahrnehmbaren Veränderung des Landschaftsbildes im Nahbereich der Trasse.

Die bereits erfolgten und geplanten Baumfällungen in einigen Abschnitten im Wald und in Brockzettel müssen in Summation mit dem Vorhaben berücksichtigt werden. Dennoch wird vor dem Hintergrund des Vorhandenseins gleichartiger Störungen durch die bestehende Landestraße, die als Vorbelastung die Wertigkeit des Landschaftsbildes bereits mindert, nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ausgegangen.



### 3.g Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Nachteilige Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter sind bei Berücksichtigung des von den Trägern öffentlicher Belange bzw. den Versorgungsträgern genannten Bestandes und der geforderten vorherigen Abstimmung des Vorhabenträgers mit den entsprechenden Stellen bzw. der Begleitung durch diese nicht zu erwarten.

#### 5.1.6.4 Bewertung der Umweltauswirkungen und Berücksichtigung des Ergebnisses bei der Entscheidung

Die Auswirkungen auf Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, auf die Schutzgüter Wasser (oberirdische Gewässer und Grundwasser), Luft und Klima, das Landschaftsbild und sonstige Kultur- und Sachgüter sowie Wechselwirkungen zwischen ihnen werden, aufgrund der Lage, Größe und Ausführung des Vorhabens im Verhältnis zum betrachteten Schutzgut und der Durchführung der beschriebenen Schutz-, Vermeidungs-, und Kompensationsmaßnahmen, als nicht erheblich eingeschätzt.

Die Auswirkungen auf den Boden und dessen vielfältige Funktionen, auch in Wechselwirkung mit den Schutzgütern Wasser und Tiere und Pflanzen, sind aufgrund der Vorhabendimension und der Irreversibilität des Verlustes an Bodenfunktionen zwar erheblich aber nach dem anzulegenden Maßstab der Eingriffsregelung ausgleichbar. Sie werden z.T. durch Vermeidungsmaßnahmen so weit wie möglich minimiert.

Die einzelnen Schutzgüter wurden gebührend behandelt und gewürdigt, relevante Lücken oder rechnerische oder methodische Fehler sind nicht zu erkennen. Die Schutzgüter wurden hinsichtlich ihrer Vorbelastung, Bedeutung und Empfindlichkeit ausreichend und zutreffend erfasst. Die unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen des Vorhabens auf die relevanten Schutzgüter wurden umfassend ermittelt, beschrieben und bewertet. Die mit dem Vorhaben verbundenen negativen Auswirkungen werden durch die Trassenführung, das vorgesehene und planfestgestellte Regime an Vermeidungs-, Minimierungs- und Schutzmaßnahmen und die landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen auf ein vertretbares Maß begrenzt.

**Insgesamt kann auch unter Berücksichtigung von Wechselwirkungen bei keinem der genannten Schutzgüter eine mit dem Umweltrecht unvereinbare Beeinträchtigung festgestellt werden.**

#### 5.1.6.5 Ausgewertete Unterlagen

- Planunterlagen vom 02.11.2018 im Auftrag der Stadt Aurich (Erläuterungsbericht, Bestands-, Konflikt- und Maßnahmenpläne, Maßnahmenblätter, Tabelle Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation und Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) mit Artenschutzbeitrag der Ingenieurpartnerschaft Majcher, Scheidt & Partner, Dipl.-Ing. H. Tapken sowie Karten, Pläne, Querprofile des Ing.-Büros Heinzelmann) einschließlich der im Verfahren erfolgten Änderungen
- Ingenieurpartnerschaft Majcher, Scheidt & Partner, Dipl.-Ing. H. Tapken (2019): UVP-Bericht
- Konzept Hecken- und Buschprogramm, Stadt Aurich/ Petra Wiese-Liebert, Dez. 2012
- Konzept Ersatzfläche Jackstede, Niedersächsische Landesforsten - Naturdienstleistungen, Zetel, Dez. 2014



- Konzept Ersatzaufforstung Wietings Land, Niedersächsische Landesforsten - Naturdienstleistungen, Zetel, Aug. 2017
- Konzept Ersatzwallhecken auf Privatgrundstücken, Stadt Aurich/ Fachdienst Planung, Wulle, Sept. 2017: Konzept
- Bergmann, Matthias Dipl.-Ing. Landespflege, Aurich (2013): Ergebnisse der Bestandsaufnahme zum geplanten Radweg Wiesens-Brockzetel (Biototypen, Brutvögel, Amphibien, Reptilien, Ameisen)
- Bruyn, Uwe, de †, Dipl.-Biol., Oldenburg (2013): Kartierung geschützter Flechtenarten zum geplanten Neubau eines Radweges entlang der L 34, Brockzeteler Straße, Stadt Aurich
- Bruyn, Uwe, de †, Dipl.-Biol., Oldenburg (2013): Kartierung ausgewählter geschützter Großpilzarten zum geplanten „Neubau eines Radweges entlang der L 34, Brockzeteler Straße“
- Meyer & Rahmel GbR, 27243 Beckeln (2013): Fachbeitrag Fledermäuse zur Planung eines Radweges an der L 34, Lkrs. Aurich
- Bellmann, Axel, Käferkundliche Gutachten, Bremen (2013): Untersuchung von Totholz-, Sandlauf- und Laufkäfern im Bereich des geplanten Radweges zwischen Wiesens und Brockzetel an der L 34
- Planunterlagen vom 20.10.2020 im Auftrag der Stadt Aurich (Erläuterungsbericht, Bestands-, Konflikt- und Maßnahmenplan, Maßnahmenblätter, Tabelle Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation und Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) mit Artenschutzbeitrag des Planungsbüros Tapken, Wiefelstede, sowie Karten, Pläne, Querprofile des Ing.-Büros Heinzelmann)
- Ingenieurbüro Himmel (2020): Artenschutzgutachten Brutvögel (Höhlen- und potenzielle Habitatbäume)
- Meijer, Gerwin, Dipl.-Biol. Dr., Lelystad-Westoverledingen (2019): Biologischer Fachbeitrag Fledermäuse; L 34 Brockzetel
- Linders, HW., Hackmack, U., ecoplan Bürogemeinschaft Landschaftsplanung, Leer (2019): Flechtenkartierung ausgewählter Gehölze entlang der Landesstraße 34 zwischen Aurich-Wiesens und Brockzetel
- Bellmann, Axel, Käferkundliche Gutachten, Bremen (2019): Untersuchung von Totholz-, Sandlauf- und Laufkäfern im Bereich des geplanten Radweges zwischen Wiesens und Brockzetel an der L 34 in 2019
- Planungsbüro Tapken, Wiefelstede (2020): Gutachten Waldumwandlung, Bewertung der Waldfunktionen von überplanten Waldflächen und Ermittlung des Umfangs der Ersatzaufforstung
- Planunterlagen vom 07.06.2021 im Auftrag der Stadt Aurich (Erläuterungsbericht, Maßnahmenübersichtsplan, Maßnahmenblätter, Bestands-, Konflikt- und Maßnahmenpläne, Tabelle Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation und Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) mit Artenschutzbeitrag des Planungsbüros Tapken, Wiefelstede, sowie Karten, Pläne, Querprofile des Ing.-Büros Heinzelmann)
- Konzept Ersatzanpflanzungen Ogenbargen, Niedersächsische Landesforsten - Naturdienstleistungen, Zetel, Sept. 2012
- Vermerk Ortstermin am 7. April 2022 vom 27.04.2022 mit Auszügen der Äußerungen der Stadt Aurich vom 20.04.2022 und Plänen zu Änderungsvorschlägen sowie Stellungnahme der Stadt Aurich (Wulle) vom 28.03.2022

### 5.1.7 Denkmalpflege

Die Meldepflicht für den Fall, dass bei den Bau- und Erdarbeiten archäologische Kulturdenkmale (Boden- und Baudenk-



male) festgestellt werden, beruht auf § 14 des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG). Sie dient dem Schutz sowie dem sachgerechten Umgang mit archäologischen Funden.

Auf die weiteren Ausführungen unter Teil A, Kap. II, Ziffer 2.4 wird verwiesen.

### 5.1.8 Waldrecht

Den waldrechtlichen Belangen wurde Rechnung getragen. Die Radwegtrasse wird durch die Landesstraße 34 vorgegeben. Es besteht durch die Landesstraße eine Vorbelastung. Der Waldverlust wird mit den in den Maßnahmenblättern 4.2 E-1 bis 4.2 E-5 beschriebenen Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen. Sie werden in Abstimmung der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Aurich umgesetzt. Das NWaldLG und das FoVG werden beachtet. Die Genehmigung zur Waldumwandlung gem. § 8 NWaldLG wird erteilt.

Auf die weiteren Ausführungen unter Teil A, Kap. II, Ziff. 2.1 wird verwiesen.

### 5.2 Private Belange

Gegen das geplante Vorhaben sind keine Einwendungen von Privatbetroffenen eingegangen. Von der Planfeststellungsbehörde sind die hinreichend konkretisierten und individuell erfassbaren schutzwürdigen und schutzbedürftigen Einzelinteressen der Planbetroffenen zu berücksichtigen. Nicht schutzwürdig sind dabei Belange, die rechtlich keinen Bestand haben oder deren Beeinträchtigung geringfügig ist (vgl. BVerwGE 59, 87 [102 f.] = NJW 1980, 1061).

### Unmittelbarer Eingriff in das Eigentum

Auf Antrag des Vorhabenträgers werden die enteignenden Vorwirkungen dieses Beschlusses für die Kompensationsflächen

Maßnahmen-Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück
4.1 E	Plaggenburg	3	7/2
4.2 E-1	Brill	27	21
4.2 E-2	Wiesens	23	47/4
4.2 E-3	Tannenhäuser	3	41/3
4.2 E-4	Schirum	13	126/4
4.2 E-5	Plaggenburg	3	57/1
4.3 E	Rahe	1	37/4

ausgeschlossen.

Seitens der Planfeststellungsbehörde sind die enteignenden Vorwirkungen des Beschlusses der übrigen Grundstücke beachtet und berücksichtigt worden. Durch den Planfeststellungsbeschluss wird kein unmittelbarer Übergang der für das Vorhaben benötigten Grundstücke bewirkt. Dies bleibt der Vereinbarung zwischen den Beteiligten oder den dafür vorgesehenen Verfahren vorbehalten.

Durch das Vorhaben werden 19.666 qm Grund und Boden in Anspruch genommen. Dabei handelt es sich sowohl um Waldflächen als auch um landwirtschaftlich genutzte Flächen und teils Siedlungsbereiche.



Die gegebene Planrechtfertigung ist bereits detailliert dargestellt worden. Es ist unstrittig, dass die Maßnahme zum Wohle der Allgemeinheit zu einer deutlichen Verbesserung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs führt.

Durch das in der jetzt festgestellten Form geplante Vorhaben wird nur geringstmöglich in das Eigentum der Betroffenen eingegriffen. Es wird nicht mehr Grund und Boden in Anspruch genommen, als unbedingt für das Vorhaben in Anspruch genommen werden muss. Die Funktionsfähigkeit aller Grundstücke bleibt vollumfänglich erhalten.

Darüber hinaus wurde zur Sicherung der Grundstücksflächen für den Radweg bereits ein Flurbereinigungsverfahren durchgeführt. Der Grunderwerb ist –mit Ausnahme der Forstflächen- abgeschlossen.

### **Die Inanspruchnahme des Eigentums ist zu entschädigen.**

#### **Lärmschutz**

Durch das geplante Vorhaben werden keine Lärmschutzmaßnahmen erforderlich. Die Grundlagen des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (BImSchG) und der dazu erlassenen Verkehrslärmschutzverordnung Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung – 16. BImSchV) vom 12.06.1990 wurden beachtet. Die Verkehrsführung und Trassierung der L 34 wird **nicht** verändert.

#### **Entwässerung**

Die Funktionsfähigkeit der Grundstücksentwässerungen bleibt bestehen bzw. wird fachgerecht wiederhergestellt.

Auf die Ausführungen unter Teil A, Kapitel II, Ziffer 2.3 wird verwiesen.

#### **Zufahrten und Zäune**

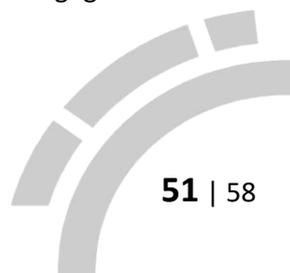
Die vorhandenen Zufahrten werden ordnungsgemäß wiederhergestellt. Hofzufahrten zu landwirtschaftlichen Flächen sind in Höhe und Lage wiederherzustellen. Dabei sind die besonderen Anforderungen aufgrund der Bestell-, Pflege- und Erntemaschinen zu berücksichtigen

Soweit Flächen, insbesondere landwirtschaftliche Flächen, durch Zäune gesichert sind, sind diese in ihrer Funktion wiederherzustellen.

Die Erschließung der Flurstücke bleibt gewährleistet.

### **6. Abwägung**

Das beantragte Vorhaben kann festgestellt werden, da von ihm keine Beeinträchtigungen des Wohles der Allgemeinheit zu erwarten sind, die nicht durch Nebenbestimmungen vermieden oder ausgeglichen werden können. Es gibt keine entgegenstehenden Belange, die gegenüber der Durchführung der Maßnahme als vorrangig einzustufen wären und deshalb zur Versagung der Planfeststellung hätten führen müssen. Die in gesetzlichen Vorschriften zum Ausdruck kommenden Gebote und Verbote werden beachtet und die Anforderungen an das Abwägungsgebot erfüllt.



Bei der Abwägung sind nach der Rechtsprechung u. a. folgende Grundsätze zu beachten:

- das Gebot der planerischen Konfliktbewältigung,
- das Gebot der Rücksichtnahme auf Individualinteressen,
- die Beachtung privater Belange sowie
- das Gebot des „fairen“ Lastenausgleichs und der zukunftsorientierten Planung.

Die Planfeststellungsbehörde kommt nach Abwägung aller Belange zu der Überzeugung, dass die Durchführung der Maßnahme im öffentlichen Interesse gerechtfertigt ist.

## **7. Stellungnahmen und Einwendungen**

Für die im Verfahren eingebrachten Stellungnahmen ergehen folgende Regelungen:

### **Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange**

#### **Stellungnahme des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 09.07.2019**

Das Bundesamt weist darauf hin, dass die Landesstraße 34 direkt am Standortübungsplatz Aurich mit zugehöriger Schließanlage vorbeiführt. Verkehrsinfrastruktur von militärischem Interesse ist nicht betroffen.

Die Stellungnahme ist damit erledigt.

#### **Stellungnahmen der Niedersächsischen Landesforsten, Forstamt Neuenburg vom 03.07.2019 und vom 25.01.2021**

Die ursprünglich geplante Erstaufforstung auf „Wietings Land“ (Nr. 4.2E) wird nun auf anderen Flächen durchgeführt. Siehe Maßnahmenblätter 4.2 E-1 bis 4.2 E-5.

Vorhandene Forstwegeinmündungen werden in derzeitiger Breite in Asphaltbauweise befestigt und mit Eckausrundungen für das Befahren mit einem Sattelzug versehen.

Auf die Ausführungen zu Teil A, Kap. II, Ziff. 2.1 und Teil C, Kap. IV, Ziffer 5.1 wird verwiesen.

Die Stellungnahme ist damit erledigt.

#### **Stellungnahme der Landwirtschaftskammer Niedersachsen vom 07.08.2019**

Die Landwirtschaftskammer weist in ihrer Stellungnahme auf die Notwendigkeit der Wiederherstellung der ordnungsgemäßen Entwässerung, der Zufahrten, die dem landwirtschaftlichen Verkehr genügen müssen, und der Zäune hin. Durch die Baumaßnahme wird die Funktionsfähigkeit der Entwässerung nicht verschlechtert. Bestehende Drainageanlagen werden bei der Baudurchführung berücksichtigt und wieder angeschlossen.

Der Grunderwerb für den Radweg wurde im Bereich der landwirtschaftlichen Flächen zum überwiegenden Teil bereits über die Flurbereinigung geregelt.

Die Stellungnahme ist damit erledigt.



### **Stellungnahme des Nds. Landesbetriebs für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz vom 30.08.2019**

Der Gewässerkundliche Landesdienst macht darauf aufmerksam, dass sich das Vorhaben innerhalb der Wasserschutz- und Trinkwassergewinnungsgebiete Aurich und Harlingerland befindet. Die bauausführenden Firmen sind bezüglich der Lage zu sensibilisieren. Eine Ausnahmegenehmigung gem. Wasserschutzgebietsverordnung Aurich-Egels wird erteilt. Zudem wird auf Grundwassermessstellen im Vorhabenbereich hingewiesen. Die Hinweise werden beachtet.

Auf die Ausführungen zu Teil C, Kap. IV, Ziffer 5.1. wird verwiesen.

Die Stellungnahme ist damit erledigt.

### **Stellungnahme des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Aurich vom 21.08.2019**

Es wird auf diverse Festpunkte (Lage, Höhe, Schwere) des Landesbezugsystems im Plangebiet hingewiesen sowie weitere Polygonpunkte, welche von dem Vorhaben betroffen sind. Die Belange der Vermessungspunkte werden mit der Landesvermessung abgestimmt.

Die Stellungnahme ist damit erledigt.

### **Stellungnahme des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) vom 28.08.2019**

Die bodenschutzfachlichen Hinweise zu den Maßnahmen der Vermeidung und Verminderung negativer Bodenbeeinträchtigungen werden beachtet.

Es wird auf die südlich der Landesstraße 34 gelegene Bodenabbaustätte hingewiesen. Die Abbaustätte befindet sich außerhalb der Radwegtrasse. Vor Baubeginn erfolgt eine Abstimmung mit dem Betreiber.

Die Betreiber der Erdgashochdruckleitung wurden am Verfahren beteiligt und teilten keine Betroffenheit mit.

Auf die Ausführungen zu Teil C, Kap. IV, Ziffer 5.1. wird verwiesen.

Die Stellungnahme ist damit erledigt.

### **Stellungnahme der EWE Netz GmbH vom 26.06.2019**

Die EWE Netz GmbH weist auf das umfangreiche Versorgungsleitungsnetz im Planbereich hin. Die Lage der Versorgungsleitungen wird bei der Baumaßnahme berücksichtigt. Die Sicherung und ggf. erforderlichen Änderungen von Anlagen werden rechtzeitig vor Baudurchführung abgestimmt.

Auf die Ausführungen unter Teil A, Kap. III, Nr. 10 sowie unter Teil C, Kap. IV, Ziff. 5.1.2 wird verwiesen.

Die Stellungnahme ist damit erledigt.



### **Stellungnahme der Deutschen Telekom Technik GmbH vom 23.08.2019**

Die Deutsche Telekom Technik GmbH weist auf die im Planbereich liegenden Telekommunikationslinien und einzuhaltende Kabelschutzanweisungen hin. Rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahme wird die Telekom deshalb informiert.

Auf die Ausführungen unter Teil A, Kap. III, Nr. 10 sowie unter Teil C, Kap. IV, Ziff. 5.1.2 wird verwiesen.

Die Stellungnahme ist damit erledigt.

### **Stellungnahme des Entwässerungsverbands Aurich vom 27.06.2019**

Der Entwässerungsverband Aurich ist mit zwei Verbandsgewässern vom Vorhaben betroffen und weist darauf hin, dass beidseitig der Gewässer II. Ordnung Blockhausgraben (Nr. 112/06) und Meerschloot (Nr. 112/29) ein Räum- und Fahrstreifen von 5 m freizuhalten ist. Die Befahrbarkeit ist zu gewährleisten.

Auf die Ausführungen zu Teil C, Kap. IV, Ziffer 5.1.1 wird verwiesen.

Die Stellungnahme ist damit erledigt.

### **Stellungnahmen der Stadt Aurich:**

- **NRB Stadtentwässerung, Stadt Aurich vom 10.07.2019 und 01.09.2021**

Der NRB Stadtentwässerung weist auf die Leitungen der Abwasserbeseitigung - Druckentwässerung (System FLAT) - im Bereich von Bau-Km 3+875 bis Bau-Km 4+337 hin. Eine ggf. erforderliche Neuverlegung einer Abwasserdruckrohrleitung aufgrund der überplanten Abwasserentsorgung Brockzetel wird in der Ausführungsplanung abgestimmt.

Auf die Ausführungen zu Teil C, Kap. IV, Ziffer 5.1.1 wird verwiesen.

Darüber hinaus wird in Bezug auf das Schreiben der Stadt Aurich, Fachdienst Klima Umwelt Verkehr vom 28.03.2022 auf die weiteren Ausführungen zu Teil C, Kap. IV, Ziffer 4.1 verwiesen.

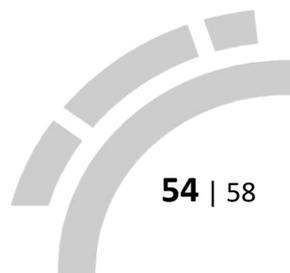
Die Stellungnahme ist damit erledigt.

### **Stellungnahme des Landschafts- und Kulturbauverbandes Aurich (LKV) vom 26.08.2019**

Der LKV weist darauf hin, dass die betroffenen Verbandsanlagen geschützt werden. Veränderungen sind nur mit Zustimmung des LKV möglich. Eventuell durchzuführende Umbau- und Reparaturarbeiten sind kostenpflichtig. Diese Hinweise werden bei der Durchführung der Maßnahme berücksichtigt.

Auf die Ausführungen zu Teil A, Kap. III, Ziffer 9 und Teil C, Kap. IV, Ziffer 5.1.2 wird verwiesen.

Die Stellungnahme ist damit erledigt.



## Stellungnahmen des Landkreises Aurich

- **Untere Naturschutzbehörde vom 21.08.2019, 24.09.2021, 06.05.2022**

Die von der Unteren Naturschutzbehörde beanstandeten Punkte wurden überwiegend eingearbeitet. Die verbleibenden Bedenken bezüglich des Eingriffs in den FFH-Lebensraumtyp „Hainsimsen-Buchenwald“ (FFH-LRT 9110) und der CEF-Maßnahmen wurden ausgeräumt.

Auf die Ausführungen Teil A, Kap. II, Ziffer 2 und Kap. III sowie zu Teil C, Kap. IV, Ziffer 4 wird verwiesen.

Die Stellungnahme ist damit erledigt.

- **ÖPNV/Nahverkehrsplanung vom 08.07.2019, 28.10.2022**

Es bestehen keine Einwände gegen die Planung. Die Haltestellen im Vorhabenbereich befinden sich nicht an den Hauptlinien und sind in den nächsten Jahren nicht für den Ausbau vorgesehen.

Auf die Ausführungen zu Teil C, Kap. IV, Ziffer 5.1.5 wird verwiesen.

- **Raumordnung/Waldbehörde vom 15.07.2019**

Es wird auf das aktuelle Raumordnungsprogramm des Landkreises Aurich hingewiesen.

Auf die Ausführungen zu Teil C, Kap. IV, Ziffer 5.1.8 wird verwiesen.

- **Untere Wasserbehörde vom 25.10.2019, 03.09.2021**

Es werden im Hinblick auf die Lage des Vorhabens im Wasserschutzgebiet Aurich-Egels Auflagen und Hinweise angegeben, um eine Beeinträchtigung des Trinkwassers während der Durchführung der Baumaßnahme und späterhin durch die Nutzung des Radweges auszuschließen.

Weiterhin werden Hinweise zur Gewässerherstellung und zu Verrohrungen gegeben. Die Bodenabbaustätte der Gemarkung Brockzetel, Flur 4 wird nicht berührt.

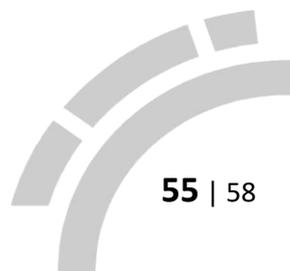
Auf die Ausführungen zu Teil C, Kap. IV, Ziffer 5.1.3 wird verwiesen.

- **Amt für Abfallwirtschaft vom 27.08.2019, 17.12.2020, 09.09.2021**

Die untere Bodenschutzbehörde weist auf die zu beachtenden abfallrechtlichen Belange hin.

Auf die Ausführungen unter Teil A, Kap. II, Ziffer 2.2 und Kapitel III, Ziffern 6 - 8 wird verwiesen.

Die Stellungnahme ist damit erledigt.



### **Stellungnahme der Ostfriesischen Landschaft vom 08.07.2019**

Aufgrund des angrenzenden Klosterareals sind alle Erdarbeiten im Abschnitt 9 fachlich durch den Archäologischen Dienst der Ostfriesischen Landschaft zu begleiten, soweit dieser Bereich tangiert wird.

Auf die Ausführungen unter Teil A, Kap. III sowie unter Teil C, Kap. IV, Ziff. 5.1.7 wird verwiesen.

Die Stellungnahme ist damit erledigt.

### **Stellungnahme des Behindertenbeirates der Stadt Aurich vom 17.07.2019**

Der Behindertenbeirat begrüßt den Bau des Radweges und erinnert an die Einhaltung der DIN-Normen und die Überwege.

Auf die Ausführungen zu Teil A, Kap. II, Ziffer 2.3.10 wird verwiesen.

Die Stellungnahme ist damit erledigt.

### **Stellungnahmen der Naturschutzvereinigungen**

#### **Stellungnahme des Anglerverbandes Niedersachsen e. V. vom 02.09.2019, 07.12.2020**

Der Anglerverband Niedersachsen e. V. weist darauf hin, dass insbesondere Grabensysteme als Sekundärhabitats dienen können. Die Umweltbaubegleitung hat ggf. erforderlich werdende Belange des Fischartenschutzes zu berücksichtigen.

Auf die Ausführungen zu Teil C, Kap. IV, Ziff. 4.4 wird verwiesen.

Die Stellungnahme ist damit erledigt.

#### **Stellungnahmen des NABU vom 02.09.2019, 04.01.2021 und vom 28.09.2021**

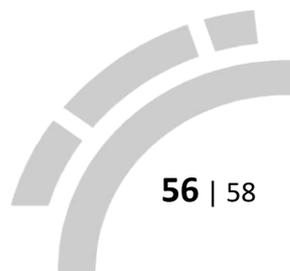
Gemäß der Stellungnahme des Naturschutzbundes begründet die gefährliche Verkehrssituation nachvollziehbar das überwiegende öffentliche Interesse am Neubau des Radweges.

Zudem weist der NABU auf einige Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen hin, welche überwiegend in die Planunterlagen bzw. diesen Beschluss eingeflossen sind.

Aufgrund der sauren Bodenverhältnisse an dem an der Trasse angrenzenden Gelände wird soweit möglich kalkfreies Material für den Radwegunterbau verwendet.

Die Trassenführung wurde aufgrund der angegebenen Bedenken nochmals geprüft, jedoch nicht grundsätzlich geändert. In einigen Bereichen werden im Rahmen der Bauausführung soweit möglich einige Bäume durch kurzräumige Einengung z. B. der Entwässerungsmulde erhalten.

Der Radweg verläuft überwiegend dicht entlang der vorhandenen Straße, Geländemulden wie z. B. bei Bau-Km 4+965 oder der 5+060 sind nicht bzw. nur geringfügig betroffen.



Für die Neuanpflanzungen werden standortheimische Gehölzarten aus herkunftsbezogener Pflanzenerzeugung verwendet.

Auf die Ausführungen zu Teil A, Kap. II, Ziffer 2 und Kap. III sowie zu Teil C, Kap. IV, Ziff. 4 wird verwiesen.

Soweit die Stellungnahme nicht erledigt ist, wird sie zurückgewiesen.

**Von verschiedenen Trägern öffentlicher Belange wurde mitgeteilt, dass sie keine Bedenken haben bzw. nicht betroffen sind. Zu berücksichtigende Hinweise wurden nicht gegeben.**

Diese sind:

- **Wasser- und Bodenverband Brockzetel vom 02.10.2019**
- **Vodafone vom 19.08.2019**
- **Equinor Deutschland GmbH vom 28.06.2019**
- **Gasunie Deutschland Transport Services GmbH vom 02.07.2019**
- **Exxon Mobil Production Deutschland GmbH vom 27.06.2019**
- **GASCADE Gastransport GmbH vom 03.07.2019**
- **TenneT TSO GmbH vom 04.07.2019**
- **Avacon Netz GmbH vom 08.07.2019**
- **Erdgas Münster GmbH vom 08.08.2019**
- **PLEdoc GmbH vom 24.07.2019**

#### **Private Einwendungen**

Im Anhörungsverfahren wurden keine Einwendungen Privater erhoben.

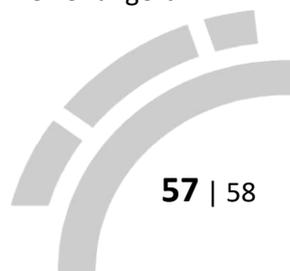
#### **D. Verfahrensrechtliche Hinweise**

Änderungen und Ergänzungen dieses Beschlusses, die aus rechtlichen, verkehrlichen oder bautechnischen Gründen erforderlich sind, bleiben vorbehalten. Die Regelung des § 76 VwVfG bleibt hiervon unberührt.

Offenbare Unrichtigkeiten dieses Beschlusses (z. B. Schreibfehler) können jederzeit durch die Planfeststellungsbehörde berichtigt werden; bei berechtigtem Interesse eines an dem vorliegenden Planfeststellungsverfahren Beteiligten hat die genannte Behörde zu berichtigen, ohne dass es der Klageerhebung bedarf (§ 42 VwVfG).

Der Beschluss und eine Ausfertigung des festgestellten Plans werden nach ortsüblicher Bekanntmachung für zwei Wochen im Rathaus der Stadt Aurich zu jedermanns Einsicht ausgelegt. Darüber hinaus sind der Beschluss und die Planunterlagen im UVP-Portal des Landes Niedersachsen unter <https://uvp.niedersachsen.de/> einsehbar.

Dieser Planfeststellungsbeschluss tritt gem. § 38 Abs. 4 Nr. 7 NStrG außer Kraft, wenn mit der Durchführung des Planes nicht innerhalb von fünf Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit begonnen worden ist, es sei denn, er wird vorher von der Planfeststellungsbehörde auf Antrag des Vorhabenträgers um höchstens fünf Jahre verlängert.



## **E. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg, erhoben werden.

Für die Erhebung der Klage stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Schriftlich:  
Die Klage kann schriftlich erhoben werden. Die Anschrift lautet Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg.
2. Auf elektronischem Weg:  
Die Klage kann auch mit qualifizierter elektronischer Signatur durch Zuleitung über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Verwaltungsgerichts Oldenburg erhoben werden.

Die Klage ist gegen den Landkreis Aurich, Fischteichweg 7 - 13, 26603 Aurich zu richten.

Im Auftrage

gez. Schicho

Anlage: Fundstellenverzeichnis

